



Veröffentlichungsblatt

der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

07 / 2018

Vom 05. Juli 2018

Inhaltsübersicht (Punkt 2 geändert, 09.07.2018)

1. 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M.A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 11. Juni 2018

Seite 394 ff
2. Richtlinie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter vom 20. April 2018

Seite 399 ff
3. Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren vom 26. April 2018

Seite 405
4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Studium und die Prüfung „Konzertexamen“ der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. April 2018

Seite 406 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 07/2018

5. Ordnung des Fachbereichs 04 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International Master of Biomedicine“ vom 02. Juli 2018

Seite 420 ff
6. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Juni 2018

Seite 452 ff
7. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. Juni 2018

Seite 457 ff

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“**

vom 11. Juni 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16. Mai 2018 per Eilentscheid der Dekanin die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 29. Mai 2018, Az: 03/02/05/01/00/018/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiche 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 8. Mai 2013 (StAnz. S. 995), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. Dezember 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität Mainz, Nr. 01/2018, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 1 wird der Titel der Lehrveranstaltung „a) Minderheiten und Zivilgesellschaften im Baltikum“ durch den Titel „a) Mediatisierung von Sprache, Kultur und Alltag“ ersetzt.
- b) In Modul 4 wird die Spalte Lehrveranstaltung wie folgt geändert:
 - aa) Der Titel „a) Tendenzen der nordischen und baltischen Linguistik“ wird durch den Titel „a) Aktuelle Trends in der Soziolinguistik“ ersetzt.
 - bb) Der Titel „b) Linguistische Einblicke in Ostsee-Europa“ wird durch den Titel „b) Regional- und Minderheitensprachen“ ersetzt.
- c) In Modul 5 wird die Spalte Lehrveranstaltung wie folgt geändert:
 - aa) Der Klammerzusatz „(gewählt aus dem SNEB Angebot des BA Linguistik)“ wird durch den Klammerzusatz „(gewählt aus dem SNEB Angebot)“ ersetzt.
 - bb) Der Titel „b) Sozio- und Diskurslinguistik“ wird durch den Titel „b) Erstellung eines Forschungsberichts“ ersetzt.

d) Modul 6 erhält folgende Fassung:

”

Modul 6: Methodologie der Soziolinguistik II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflichtungs- grad	SWS	Studien- leistung	ECTS- Credits
a) Qualitative Datenanalyse	S	2	P	2	Referat	4
b) Professionelle Projektplanung	K	2	P	2		6
Modulprüfung	Posterpräsentation in b)					
Total				4		10

”

e) In Modul 9b wird der Titel der Lehrveranstaltung „a) Geschichte und Kultur des Baltikums“ durch den Titel „a) Sprachpolitik und Sprachsituation in den baltischen Staaten“ ersetzt.

2. Anhang 2 Notenumrechnungstabelle wird wie folgt geändert:

a) In „A. Allgemeines Verfahren zur Erstellung der Umrechnungstabellen“, Nr. 1 Buchst. a) wird der Satz „für die Johannes Gutenberg-Universität die Bachelorstudierenden (B.A.) des Faches Linguistik (Kern- und Beifach)“ durch den Satz „für die Johannes Gutenberg-Universität die Masterstudierenden (M.A.) des Faches Linguistik“ ersetzt.

b) „B. Umrechnungstabellen“ erhält folgende Fassung:

„Umrechnungstabellen

Erhebung der Noten im Zeitraum

- für die Johannes Gutenberg-Universität WiSe 2013/14 – SoSe 2017
- für die Vytautas-Magnus-Universität die akademischen Jahre 2013-2016
- für die Universität Stockholm die akademischen Jahre 2013-2016
- für die Universität Tartu die akademischen Jahre 2013-2017

Umrechnung vom litauischen ins deutsche Notensystem	
Bewertung nach litauischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
10	1,0
9	1,3
	1,7
8	2,0
	2,3
7	2,7
	3,0
6	3,3
	3,7
5	4,0

Umrechnung vom deutschen ins litauische Notensystem	
Bewertung nach deutschem Notensystem	Bewertung nach litauischen Notensystem
1,0 – 1,3	10
1,7 – 2,0	9
2,3 – 2,7	8
3,0 – 3,3	7
3,7 – 4,0	6
	5

Umrechnung vom estnischen ins deutsche Notensystem	
Bewertung nach estnischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
A	1,0
B	1,3
C	1,7
	2,0
D	2,3
	2,7
E	3,0

Umrechnung vom estnischen ins litauische Notensystem	
Bewertung nach estnischem Notensystem	Bewertung nach litauischem Notensystem
A	10
B	10
C	9
D	8
E	7
	6

Umrechnung vom schwedischen ins litauische Notensystem	
Bewertung nach schwedischem Notensystem	Bewertung nach litauischem Notensystem
A	10
B	10
C	9
D	8
E	7
G (godkänd)	6

Umrechnung vom schwedischen ins deutsche Notensystem	
Bewertung nach schwedischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
A	1,0
B	1,3
C	1,7
	2,0
D	2,3
	2,7
E	3,0
	3,3
	3,7
G (godkänd)	4,0

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. Juni 2018

Die Dekanin des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

**Richtlinie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter**

Beschluss des Senates vom 20.04.2018

Auf der Grundlage von § 14 HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur und der Staatskanzlei vom 24. Juli 2005 (Tgb.-Nr. 226/03, in der Geltungsdauer verlängert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 28. Juli 2015 (Tgb.-Nr. 2564/15, Nr. 1.4.4) (Drittmittelvorschrift) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. April 2018 die nachstehende Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter beschlossen. Der Vorstand der Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung hat die Geltung dieser Richtlinie für seinen Geschäftsbereich unter dem 19. Juni 2018 beschlossen.

Inhalt

Präambel

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Grundsätze
- § 5 Stiftungsprofessuren
- § 6 Transparenz
- § 7 Würdigung
- § 8 Verfahren
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) kommt ihrer Verantwortung gegenüber der sie tragenden Gesellschaft durch die engagierte Wahrnehmung des Bildungs- und Ausbildungsauftrages in der Lehre und das Fördern exzellenter Leistungen in Forschung und Lehre nach. Sie beteiligt sich aktiv an der wissenschaftlichen, künstlerischen, gesellschaftlichen und politischen Diskussion und leistet damit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung.

Die JGU begrüßt ausdrücklich bürgerschaftliches Engagement, das sie bei der Erfüllung dieses Auftrags und der Verwirklichung ihrer strategischen Ziele unterstützt.

Nach dem Willen der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers können Zuwendungen wahlweise an die JGU (Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder die Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung (Stiftung des bürgerlichen Rechts) erfolgen. Beide

Einrichtungen haben den Status der Gemeinnützigkeit und sind zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Die nachfolgende Richtlinie gewährleistet einen nachvollziehbaren, transparenten und rechtssicheren Umgang mit Zuwendungen und damit ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen JGU und Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Richtlinie ist der Umgang mit in § 2 definierten Zuwendungen privater Dritter, insbesondere im Hinblick auf die hierbei anzuwendenden Grundsätze und das Verfahren.
- (2) Private Dritte (Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber) können natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein. Soweit juristische Personen des Öffentlichen Rechts wie Private auftreten, gelten diese als private Dritte im Sinne dieser Richtlinie.
- (3) Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind kompetitiv eingeworbene öffentliche Drittmittel (beispielsweise vom Bund, vom Land Rheinland-Pfalz, von der DFG oder der EU), Leistungen im Rahmen von Auftragsforschung, Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, z.B. Dienstleistungen für Dritte.
- (4) Diese Richtlinie gilt für sämtliche Organe, Mitglieder und Angehörigen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zuwendungen sind selbstlose, freiwillige Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der JGU gewährt werden, ohne dass damit in der Regel eine Gegenleistung verbunden ist.¹ Zuwendungen können mit oder ohne Zweckbindung gewährt werden. Zuwendungen in diesem Sinn sind insbesondere **Spenden, mäzenatische Schenkungen, Erbschaften oder Vermächnisse** (Legate), **Stiftungen oder Zustiftungen** sowie **Zuwendungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren**. Als Zuwendung im Sinn dieser Richtlinie gelten darüber hinaus auch **Sponsoringleistungen**.
- (2) **Mäzenatentum** stellt die Förderung durch eine Mäzenin oder einen Mäzen ohne jede Gegenleistung dar. Die Mäzenin oder der Mäzen handelt allein aus altruistischen Motiven und wünscht in der Regel keine Öffentlichkeitswirkung.
- (3) Das Wesensmerkmal von **Spenden** ist die nicht unternehmensbezogene, selbstlose und gegenleistungsfreie Zuwendung von Geld- oder Sachspenden, die nicht an einen Werbeeffect gebunden ist. Der Spenderin oder dem Spender kommt es weniger darauf an, sich selbst in der Öffentlichkeit positiv darzustellen, als vielmehr bestimmte konkrete oder allgemeine Maßnahmen zu fördern.
- (4) **Stiftungsprofessuren** sind – in der Regel zeitlich begrenzte – Professuren, die substanziell aus Zuwendungen gem. Abs. 1 finanziert werden. Die Einrichtung einer

¹Das Erstellen von Projektberichten oder Verwendungsnachweisen stellt keine Gegenleistung dar.

Stiftungsprofessur steht im Kontext mittel- und langfristiger strategischer Vorhaben der JGU. Der Stifter bzw. die Stifterin erwartet in der Regel, dass die Professur seinen bzw. ihren Namen trägt.²

- (5) **Sponsoring** ist die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen, die neben dem Motiv zur Förderung der JGU oder einzelner ihrer Bereiche bzw. Projekte auch unternehmensbezogene Interessen des Sponsors verfolgt. Es findet ein Leistungstausch statt, der Sponsor erhält eine kommunikative Gegenleistung der JGU.
- (6) **Fundraising** umfasst alle Aktivitäten der JGU oder einzelner ihrer Mitglieder und Angehörigen zur Anbahnung und Einwerbung von Zuwendungen. Die Mitglieder, Angehörigen und Organe der JGU werden ausdrücklich ermuntert, Fundraisingaktivitäten im Sinn dieser Richtlinie zu entwickeln und zu betreiben.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Zuwendungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) verwandt werden.
- (2) Zuwendungen müssen unabhängig von Umsatzgeschäften mit der JGU sein. Sie dürfen nicht zur Voraussetzung von Umsatzgeschäften oder Beschaffungsaktivitäten gemacht werden.
- (3) Zuwendungen müssen der JGU als Institution zugutekommen. Zuwendungen an Mitglieder der JGU, die nicht über den Haushalt der JGU abgewickelt werden, sind nicht zulässig.
- (4) Mit der Gewährung von Zuwendungen entsteht kein Anspruch auf die Nutzung von Forschungsergebnissen. Geistiges Eigentum, Rechte und Lizenzen aus entsprechend geförderten Aktivitäten bleiben bei der JGU.

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der JGU von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen wird gewährleistet.
- (2) Das Ansehen der JGU als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung wird nicht beeinträchtigt.
- (3) Die JGU pflegt eine vertrauensvolle, verlässliche und transparente Kooperation mit den Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern.
- (4) Die JGU achtet die berechtigten Interessen ihrer Förderer, z. B. die Zweckbindung oder Wünsche zur inhaltlichen Ausrichtung einer Zuwendung.

²Hiervon abzugrenzen ist die „Johannes Gutenberg-Stiftungsprofessur“, die von der „Stiftung Johannes Gutenberg-Stiftungsprofessur“ getragen wird. Ihr Inhaber bzw. ihre Inhaberin wechselt jährlich und gestaltet eine öffentliche Vortragsreihe im Rahmen des Studium Generale der JGU. Er oder sie steht in keinem dienstrechtlichen Verhältnis zur JGU.

- (5) Die JGU gewährleistet den sachgerechten und effektiven Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 5 Stiftungsprofessuren

- (1) Die JGU entscheidet über die Einrichtung von Stiftungsprofessuren. Die Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stiftungsprofessuren erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Vertragsverhandlungen führt ausschließlich der Präsident oder eine von ihm bevollmächtigte Person. Der Vertragsentwurf wird von der JGU vorgelegt und mit dem Stifter/ der Stifterin verhandelt.
- (3) Um eine gesicherte Finanzierung zu gewährleisten, werden die direkten Kosten³ einer Stiftungsprofessur grundsätzlich mit einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20% beaufschlagt.
- (4) Stiftungsprofessuren können – in der Regel für die Dauer der Finanzierung – nach dem Stifter/ der Stifterin benannt werden.
- (5) Alle Vereinbarungen zwischen Stifter und JGU erfolgen schriftlich.
- (6) Abs. 1 bis 5 gelten analog für die Einrichtung von Stiftungsinstituten und vergleichbaren Einrichtungen.
- (7) Die JGU richtet sich nach den „Empfehlungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer“ (11/2011).

§ 6 Transparenz

- (1) Zuwendungen müssen für die Universitätsöffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein. Der Präsident berichtet dem Senat mindestens einmal jährlich über alle im Vorjahr erfolgten Zuwendungen mit einem Wert von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
- (2) Die JGU informiert die Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber zur Sicherstellung der Transparenz regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, über den Fortgang der mit den Zuwendungen unterstützten Projekte.
- (3) Der Präsident entscheidet im Einzelfall und im Benehmen mit den Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern, auf welche Art und Weise die Öffentlichkeit informiert wird.
- (4) Die JGU richtet sich nach den „Empfehlungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft zur Transparenz bei der Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen“ (04/2016).

³Die direkten Kosten umfassen die Besoldung, die Beihilfe, den Versorgungszuschlag, lfd. Sach- und Personal- sowie Investitionsmittel.

§ 7 Würdigung

- (1) Die JGU pflegt eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung ihrer Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber.
- (2) Auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der JGU können Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung auf Ehrentafeln namentlich aufgeführt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Herausragend engagierte Persönlichkeiten kann der Senat auf Vorschlag des Präsidenten in geeigneter Weise auszeichnen (z. B. Verleihung der Diether von Isenburg-Medaille der JGU).
- (4) In Würdigung erheblicher mäzenatischer Schenkungen kann die JGU in Beziehung stehende Gebäude, Gebäudeteile, Außenanlagen oder andere Bereiche ihrer Infrastruktur sowie einzelne ihrer Einrichtungen nach einem Zuwendungsgeber oder einer Zuwendungsgeberin benennen. Über die Namensgebung im Einzelfall entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidenten.

§ 8 Verfahren

- (1) Die JGU entscheidet über die Annahme von Zuwendungen. Eine Zuwendung ist insbesondere abzulehnen, wenn der Geldgeber einen Einfluss auf konkrete Belange und Inhalte von Forschung und Lehre nehmen will oder die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Besetzung von Stellen oder der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen für sich beansprucht. Sachspenden werden nur bei entsprechendem Bedarf angenommen und wenn die Folgekosten aus dem lfd. Landeszuschuss der nutzenden Einrichtung finanzierbar sind. Über die Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen für die JGU entscheidet die Hochschulleitung.
- (2) Die geförderten Projekte dürfen keine unzulässigen Vorteile oder den Anschein einer Vorteilsnahme für die Entscheidungsträger, Mitglieder und Angehörigen der JGU bieten.
- (3) Zuwendungsvereinbarungen und Zuwendungszusagen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Soweit auf die Schriftform verzichtet wird, ist dies unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen. Ziel und Zweck der Zuwendung sind dabei nachvollziehbar darzulegen.
- (4) Zur Wahrung des Ansehens der JGU in der Öffentlichkeit ist vor Abschluss einer Sponsoringvereinbarung in jedem Einzelfall abzuwägen, ob zwischen den finanziellen Vorteilen aus dem Sponsoring und der Außenwirkung der zu erbringenden Gegenleistung ein vertretbares Verhältnis besteht.

Im Regelfall ist der JGU-Mustervertrag für Sponsoring in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Auf die Verwaltungsmitteilung „Spenden und Sponsoring“ und das zugehörige Merkblatt in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Sponsoringvereinbarungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen, bedürfen vor Abschluss der Zustimmung durch die Hochschulleitung.

- (5) Eine Verwendung des Universitätslogos sowie des Namens der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hochschulleitung gestattet. Auf die Verwaltungsmitteilung „Richtlinien zur Verwendung des Universitätslogos“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Juni 2018

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch

**Ordnung
zur Aufhebung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren**

vom 26. April 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-241, hat der Rat der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. November 2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Chor- und Orchesterdirigieren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 20.04.2018, AZ 03/02/11/03/01/071/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Chor- und Orchesterdirigieren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. September 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2014, S. 67) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschrift**

- (1) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2016 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2016/17 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.
- (2) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren ist seit dem Wintersemester 2015/2016 nicht mehr möglich.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. April 2018

Der Rektor
der Hochschule für Musik
Univ.-Prof. Dr. phil. Immanuel Ott

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Studium und die Prüfung „Konzertexamen“ der Hochschule für
Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 27. April 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnungen für das Studium und die Prüfung „Konzertexamen“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17.04.2018, AZ: Tgb.-Nr. 2172/17, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium und die Prüfung „Konzertexamen“ vom 11. September 2003 (erschieden im StAnz. Vom 06. Oktober 2003, S. 2274) wird wie folgt geändert:

1. Im Rubrum wird das Wort ‚Konzertexamen‘ durch den Wortlaut ‚Konzertexamen / Meisterschülerstudium‘ ersetzt.
2. Allgemeine Änderungen
 - a) In der gesamten Ordnung wird unter Beachtung der grammatischen Regeln der Wortlaut „Fachbereich Musik“ bzw. „Fachbereich 25 – Musik –“ ersetzt durch den Wortlaut „Hochschule für Musik Mainz“.
 - b) In der gesamten Ordnung wird unter Beachtung der grammatischen Regeln der Wortlaut „Fachbereichsrat“ ersetzt durch den Wortlaut „Rat der Hochschule für Musik Mainz“.
 - c) In der gesamten Ordnung wird unter Beachtung der grammatischen Regeln der Wortlaut „Dekanin“ durch „Rektorin“ und „Dekan“ durch „Rektor“ ersetzt.
 - d) In der gesamten Ordnung einschließlich Überschriften und Inhaltsverzeichnis wird unter Beachtung der grammatischen Regeln der Wortlaut „Credits“ durch „Leistungspunkte“, der Wortlaut „(Credits = cr)“ durch „(LP)“, der Wortlaut „Kreditpunkte“ durch „Leistungspunkte“, der Wortlaut „Anrechnungspunkte“ durch „Leistungspunkte“, der Wortlaut „Kreditpunktesystem“ durch „Leistungspunktesystem“ und die Abkürzung „cr“ durch „LP“ ersetzt.
 - e) In der gesamten Ordnung wird die Abkürzung „Pfl.“ durch „P“ ersetzt, die Abkürzung „WPfl.“ wird durch „WP“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „berufsqualifizierendem“ durch das Wort „berufsqualifizierenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Studium“ durch das Wort „Studiums“ ersetzt.
- cc) Nach den Ziffern 11, 16 und 17 werden die Kommata ergänzt.
- dd) Nach Ziffer 17 wird eine neue Ziffer „18. Chordirigieren“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „In der Prüfung“ das Wort „Konzertexamen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Das Studium im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen künstlerischen Fähigkeiten zur künstlerischen Meisterschaft führen.

(4) In der Prüfung „Meisterschülerstudium“ soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches Können, eine eigenständige künstlerische Ausdruckssprache, professionelle Konzept- und Realisierungsentwicklung und das Vermögen nachweisen, dass sie oder er die Eignung und Grundlagen für eine eigenständige Karriere als Klangkünstlerin-Komponistin oder als Klangkünstler-Komponist im professionellen Umfeld erlangt hat.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium im Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3;

2.

a) für die Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 ein abgeschlossenes Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

b) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 ein abgeschlossenes Studium in einem Schulmusik-Studiengang (Staatsexamen oder Master of Education) oder ein abgeschlossenes künstlerisches Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer

Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

c) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 3 ein abgeschlossenes künstlerisches Studium in Klangkunst-Komposition oder einem verwandten Fach in einem Diplomstudiengang, einem Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „„Konzertexamen““ durch den Wortlaut „„Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

bb) In Ziff. 2 wird das Wort „„Konzertexamen““ durch den Wortlaut „„Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung muss spätestens am 1. April für das folgende Wintersemester oder am 1. November für das folgende Sommersemester bei der Rektorin oder beim Rektor der Hochschule für Musik Mainz schriftlich und vollständig vorliegen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung im „Konzertexamen“ sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis oder Zeugnis eines Masterstudiengangs, Staatsexamen);
2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht;
3. Eine nicht geschnittene DVD (Zeitbegrenzung: 15 Minuten) mit einem frei gewählten Programm. Die Bewerberin oder der Bewerber muss auf der DVD eindeutig zu erkennen sein. Die DVD muss in angemessener Qualität vorgelegt werden.

Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung im „Meisterschülerstudium“ sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis, Staatsexamen oder Zeugnis eines Masterstudiengangs);
2. Lebenslauf
3. Schriftliche Begründung für die Bewerbung in diesem Studiengang
4. studiengangsbezogene Arbeitsproben wie z.B. Video, Bildmaterial, Texte, CDs, Katalog usw.
5. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung: „Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium““

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und/oder künstlerischen Fähigkeiten verfügen. Die für das Aufbaustudium erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 oder gemäß § 1 Abs. 3.

Die näheren Anforderungen für die Eignungsfeststellung sind im Anhang 1 geregelt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung der erforderlichen Eignung für das Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ wird eine Auswahlkommission von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz bestellt. Die Kommission besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden. Von den vier weiteren Lehrenden muss mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Lehrende oder ein Lehrender an der Hochschule für Musik Mainz für das von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 bzw. § 1 Abs. 3 sein. Da das Aufbaustudium im Fach Klangkunst-Komposition nur bei einer Fachklassenleiterin oder einem Fachklassenleiter absolviert werden kann, ist es für die Aufnahme notwendig, dass mindestens einer der in dem von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählten Studienfach Lehrenden ein positives Votum abgibt.“.

d) In Abs. 5 wird das Wort „fachbereichsöffentlich“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.

e) In Abs. 6 Satz 2 wird der Wortlaut „gemäß § 16 Abs. 1“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Konzertexamen“ durch den Wortlaut „„Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 an Universitäten Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland können anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.“

c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „„Konzertexamen““ durch den Wortlaut „„Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die zu erbringenden Leistungen im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) werden zu Beginn des Studiums zwischen Fachklassenleiterin bzw. Fachklassenleiter und Studierender bzw. Studierendem besprochen und festgelegt. Über das Erfüllen dieser Leistungen stellt die Fachklassenleitung eine Bescheinigung aus.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden umbenannt in die Absätze 4 und 5.

c) Im neuen Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „vorgeschriebener“ durch das Wort „vorgeschriebenen“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Ziff. 4 die folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

„5. im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 28 SWS,“.

b) In Abs. 1 wird nach der neuen Ziff. 5 die folgende neue Ziffer 6 eingefügt:

„6. im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 12 SWS.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „des Studiengangs“ durch den Wortlaut „im „Konzertexamen““ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zum erfolgreichen Abschluss im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 60 Leistungspunkte, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion etc.) 60 Leistungspunkte.“

9. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung für den Unterricht in dem Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt automatisch.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „das Aufbaustudium „Konzertexamen““ durch den Wortlaut „das Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „das Aufbaustudium „Konzertexamen““ durch den Wortlaut „das Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Konzertexamen“ durch den Wortlaut „Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und 18.“

c) In Abs. 1 wird nach Ziffer 2 die folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 aus einer Abschlussprüfung in der Regel im vierten Semester. Die Prüfung ist öffentlich.“

d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 sind die ersten beiden Teilprüfungen hochschulöffentlich, die dritte Teilprüfung ist eine öffentliche Prüfung.“

e) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „die dritte Teilprüfung“ der Wortlaut „der Prüfung „Konzertexamen““ ergänzt.

f) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Anforderungen der Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich aus § 14 Abs. 1.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird umbenannt in Abs. 6.

h) Nach dem neuen Abs. 6 wird der folgende neue Abs. 7 eingefügt:

„(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an den Teilprüfungen im „Konzertexamen“ bzw. an der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium“ teilnehmen.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Überschrift wird der Wortlaut „im „Konzertexamen““ ergänzt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 kann die dritte Teilprüfung durch ein Dirigat eines anspruchsvollen Werks durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten im Rhein-Main-Raum ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.“

13. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 „Durchführung der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium““ eingefügt:

„(1) Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.). Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.“

(2) Es besteht im Fach Klangkunst-Komposition kein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen oder Ressourcen für die Abschlussprüfung, vielmehr ist die Organisation und Realisierung im professionellen Kontext Bestandteil der Prüfung.

(3) Über die Abschlussprüfung wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift angefertigt. Sie darf nicht in elektronischer Form erstellt werden. In der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Kommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, das Datum sowie Beginn und Ende der Abschlussprüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.“

14. Der bisherige § 14 wird umbenannt in § 15.

15. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer“.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 bzw. gemäß Absatz 4 nehmen die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 19 Abs. 1.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungskommission für die zweite und dritte Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b und c besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des –kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren zu benennen.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung Klangkunst-Komposition besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren resp. Lehrenden zu benennen.“

e) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden umbenannt in Abs. 5 und 6.

16. Der bisherige § 15 wird umbenannt in § 16 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Ziff. 1 wird der Wortlaut „im Aufbaustudium „Konzertexamen““ durch den Wortlaut „im Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Meldung zur Prüfung im „Konzertexamen“ erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres. Die Meldung zur Prüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) erfolgt in der Regel im dritten Semester. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- c) In Abs. 3 Ziff. 3 wird nach „die Prüfung „Konzertexamen““ der Wortlaut „bzw. die Prüfung „Meisterschülerstudium““ ergänzt.
- d) In Abs. 3 Ziff. 3 wird folgende Ziff. 4 eingefügt:
„4. Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) sind dem Antrag außerdem beizufügen:
a) eine Bescheinigung der Fachklassenleitung gemäß § 6 Absatz 3,
b) eine schriftliche Erklärung, dass die Inhalte der Abschlussprüfung selbstständig erarbeitet wurden,
c) ein Terminvorschlag für die Besichtigung bzw. die Präsentation.“
- e) Nach Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz ergänzt:
„Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit der Zulassung den Termin für die Besichtigung bzw. die Präsentation mit.“
- f) In Abs. 6 Ziff. 3 wird nach „im Aufbaustudium „Konzertexamen““ der Wortlaut „bzw. „Meisterschülerstudium““ ergänzt.
- g) Am Ende von Abs. 6 wird folgender neuer Satz ergänzt: „Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.“
17. Der bisherige § 16 wird umbenannt in § 17 „Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Konzertexamen““.
18. Nach dem neuen § 17 wird folgender neuer § 18 „Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Meisterschülerstudium““ eingefügt:
„(1) Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3. Die Prüfungskommission stellt aufgrund der künstlerischen Qualität der Abschlussprüfung, insbesondere der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien sowie der künstlerischen Konzeption und Intensität, fest, ob das Meisterschülerstudium bestanden ist und der Meisterschülerbrief vergeben werden kann.

(2) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Das Meisterschülerstudium ist bestanden, wenn die Abschlussprüfung den Anforderungen an eine Meisterschülerin oder einen Meisterschüler genügt und die Abschlussprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Meisterschülerstudiums nicht möglich.

19. Der bisherige § 17 wird umbenannt in § 19.

20. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2“ der Wortlaut „bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3“ ergänzt.

b) Abs. 3 Satz 1, Angabe wird wie folgt geändert: „gemäß § 15 Abs. 3“.

c) Am Ende von Abs. 3 wird folgender Satz ergänzt: „Analog kann aufgrund herausragender Leistung bei der Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben werden.“

21. Der bisherige § 18 wird umbenannt in § 20 „Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, Diploma Supplement“ und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 15 Abs. 3 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 15 Abs. 4 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „dem Kandidaten“ der Wortlaut „im „Konzertexamen““ ergänzt.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und die Gesamtbewertung gemäß § 19 Abs. 2.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fach Klangkunst-Komposition ein Meisterschülerbrief ausgehändigt. Mit diesem Dokument ernennt die Rektorin bzw. der Rektor die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler auf Vorschlag der jeweils betreuenden Fachklassenleiterin bzw. des jeweils betreuenden Fachklassenleiters. Der Meisterschülerbrief enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 3 und die Gesamtbewertung gemäß § 19 Abs. 2. Der Meisterschülerbrief trägt das Datum des Zeugnisses. Er wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.“

- e) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden in die Absätze 5, 6 und 7 umbenannt.
- f) Im neuen Abs. 6 wird nach dem Wort „Urkunde“ der Wortlaut „ ,Meisterschülerbrief“ ergänzt.
22. Die bisherigen §§ 19, 20, 21 und 22 werden umbenannt in die §§ 21, 22, 23 und 24.
23. Im neuen § 22 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „die unrichtige Prüfungsurkunde“ der Wortlaut „oder der unrichtige Meisterschülerbrief“ ergänzt.
24. Anhang 1 zu §3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium
"Konzertexamen / Meisterschülerstudium“.
- b) Nach Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 und 5 eingefügt:
„4. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

Die Eignungsprüfung wird als fünfstufiges Auswahlverfahren an zwei Tagen durchgeführt.

Erster Tag: 1. Hörschulung, 2. Künstlerisches Klavierspiel, 3. Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, 4. Gesang.

Zweiter Tag: 5. Dirigieren.

a) Schriftliche Prüfung im Fach Hörschulung: Klausur (Dauer: 60 Minuten):
Einstimmiges freitoniales Diktat, zweistimmiges polyphones Musikdiktat in erweiterter Tonalität, Notation Dur-moll-tonaler Harmonieverläufe, Erfassen der Form eines Chor- oder Orchesterstücks (z.B. Motette, Fuge, Sonatensatz, Liedform), Erkennen der Instrumentation eines Ausschnittes aus einem Orchesterwerk, Rhythmusdiktat

b) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Klavier:

in den Fächern Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung: Vortrag von drei mittelschweren bis schweren Werken aus drei unterschiedlichen Epochen

c) betrifft nur das Fach „Chordirigieren“: Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugsspiel, sowie Liedbegleitung:

Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Chor-Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, unvorbereiteter Vortrag eines Bach-Chorals in alten Schlüsseln, einer modernen Chorpartitur, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

d) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Kunstliedes und einer selbst gewählten Arie, Blattsingen

e) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Dirigieren: Dirigat eines anspruchsvollen Orchesterrezitativs (mit zwei Klavieren, 10 Min.), Probe mit Hochschulchor oder einem anderen chorischen Ensemble (20 Min.). Beide Werke werden den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsprüfung von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

5. Anforderungen im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

Die Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen eines Eignungsgesprächs von in der Regel 30 bis 45 Minuten, mindestens 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Hierbei wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige künstlerische Arbeit vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie die allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Eignungsgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Sollte die Anreise nach Mainz eine außergewöhnliche Härte darstellen, kann das Eignungsgespräch in Ausnahmefällen per Skype durchgeführt werden.“

25. Anhang 2 zu § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle unter der ersten Ziffer 3 („Studieninhalte und Leistungspunkte in den Instrumentalfächern gemäß...“) wird nach den Worten „Unterricht im instrumentalen Hauptfach“ folgendes ergänzt:
„einschließlich der Teilnahme im Hochschulorchester nach Absprache mit der Leitung des Hochschulorchesters“.
- b) Die zweite Ziffer 3 („Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Gesang gemäß...“) wird umbenannt in Ziffer 4.
- c) Nach der neuen Ziffer 4 werden folgende neue Ziffern 5 und 6 eingefügt:
„5. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Dirigierunterricht (einschl. dirigistische Praxis)	P	KG	3 (14)	3 (14)	3 (12)	3 (12)	12 (52)
Partitur- und Generalbass- Spiel**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Klavier**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Gesang**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Korrepetition	P	KG			1 (2)	1 (2)	4 (4)

Summe			8 (20)	8 (20)	6 (20)	6 (20)	28 (80)
--------------	--	--	--------	--------	--------	--------	---------

Während des ganzen Studienverlaufs ist die Teilnahme am Hochschul- oder Kammerchor bzw. nach Absprache mit den Hauptfachdozierenden auch Teilnahme an anderen chorischen Ensembles (z.B. Bachchor Mainz, Chor des Collegium musicum, Domkantorei) verpflichtend.

*In der Regel künstlerische Projekte der Hochschule für Musik Mainz, nach Absprache auch externe künstlerische Projekte der Hauptfachdozierenden unter deren fachlicher Betreuung.

**Bei hinreichendem Leistungsstand in der Eignungsprüfung wird dieses Fach anerkannt, die Teilnahme entfällt.“

6. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Klangkunst- Komposition	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (10)	2 (10)	8 (40)
Kolloquium Klangkunst- Komposition	P	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
Summe			3 (15)	3 (15)	3 (15)	3 (15)	12 (60)

d) Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

26. Anhang 3 zu § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Verweis „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17“ wie folgt geändert:
“gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18“.
- b) In Satz 2 wird der Verweis „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17“ wie folgt geändert:
“gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18“.
- c) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Das Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.“

- d) Ziffer 1. „Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der „2. Teilprüfung“ erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen.“

- e) In Ziffer 2. „Anforderungen im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2“ wird bei der „3. Teilprüfung“, am Ende des 2. Absatzes folgender neuer Satz eingefügt:

„Es besteht auch die Möglichkeit anstelle des Kammermusikwerks das 2. Klavierkonzert vorzutragen.“

- f) In Ziffer 4. „Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 16“ erhält die zweite Instanz der „2. Teilprüfung“ den Titel „3. Teilprüfung“.

- g) In Ziffer 5. „Anforderungen im Fach Gesang mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17“ wird unter „2. Teilprüfung“ das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Kandidaten“ ersetzt.

- h) Nach Ziff. 5 werden folgende neue Ziffern 6 und 7 eingefügt:

„6. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

1. Teilprüfung

- a) Vorbereitung und Durchführung einer Ensemble-Probe (ca. 30 Min.)
- b) Durchführung einer Ensemble-Probe mit einem ad hoc vorgelegten Werk (ca. 15 Min.)
- c) Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)

2. Teilprüfung

- a) Einstudierung eines Anteils eines mittelschweren Werkes ohne stilistische Einschränkungen aus dem Semesterprogramm des Hochschulchors (Ausschnitt aus weltlichem oder geistlichem a-cappella-Chorprogramm von der Renaissance bis zur Moderne; Ausschnitte aus einem oratorischen Programm) (Dauer mind. 20 Min.)
- b) Mündliche Darstellung eines Projektanteils eines Gesamtprogramms unter Berücksichtigung der Programmkonzeption, der Interpretationsaspekte und der probentechnischen Vermittlungsweisen (Dauer: ca. 15 Min.)

3. Teilprüfung

Öffentliches Konzert mit Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerkes (ca. 45 Minuten).

7. Anforderungen an die Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. Projekt

in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.).

Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.“

27. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen angepasst.

Artikel 2

(1) Die Änderung der Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung 'Konzertexamen / Meisterschülerstudium' der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des Inkrafttretens in das Aufbaustudium 'Konzertexamen / Meisterschülerstudium' an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Prüfungsordnung im Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht zur zweiten Teilprüfung gemäß § 12 der Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung 'Konzertexamen' des Fachbereichs 25 - Musik - an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. September 2003 (erschieden im StAnz. vom 6. Oktober 2003 S. 2274) angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung der Ordnung gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 3 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 27. April 2018

Der Rektor

der Hochschule für Musik Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

**Ordnung
des Fachbereichs 04
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang
„International Master of Biomedicine“**

Vom 2. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) zuletzt geändert am 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9) (GVBl. S. 17, BS 223-41), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 7. Dezember 2017 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International Master of Biomedicine“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08. Juni 2018, Az: 03/02/04/01/00-068/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Forschungspraktikum mit integrierter Masterarbeit und mündlicher Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschlüsse der Partnerhochschulen

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruch
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 22 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 23 Inkrafttreten

Anhang 1 Module

Anhang 2 Notenumrechnungstabellen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „International Master of Biomedicine“ des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung an einer Partneruniversität gemäß Absatz 3 Satz 1 erbracht, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der Masterstudiengang „International Master of Biomedicine“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten Klinische Medizin, Bioinformatik, Neurowissenschaften und Immunologie zu vermitteln.

(3) Der Masterstudiengang "International Master of Biomedicine" ist ein internationaler Studiengang, der von den Partneruniversitäten Université de Strasbourg (Frankreich), University of Luxembourg (Luxemburg) und Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden JGU; (Deutschland) angeboten wird.

Für die Durchführung und Fortentwicklung des Studiengangs sind die von den Partneruniversitäten eingesetzten Programmbeauftragten verantwortlich.

Auf die Kooperationsvereinbarung der beteiligten Partneruniversitäten vom 08. Juni 2018 wird verwiesen.

(4) Der Masterstudiengang „International Master of Biomedicine“ ist ein englischsprachiger Studiengang. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(5) Das erste Semester im Studiengang "International Master of Biomedicine" wird an der University of Luxembourg, das zweite Semester an der Université de Strasbourg und das dritte an der JGU verbracht. Im vierten Semester wird ein Praktikum im Bereich der biomedizinischen Forschung in einem Forschungslabor an einer Hochschule oder bei einem außerhochschulischen Partner im In- oder Ausland absolviert. Im Rahmen des Praktikums verfassen die Studierenden ihre Masterarbeit.

(6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf den Gebieten Klinische Medizin, Bioinformatik, Neurowissenschaften und Immunologie erworben hat, die Zusammenhänge der Fachgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(7) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 04 Universitätsmedizin der JGU den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Zugleich verleihen die Partneruniversitäten ihre entsprechenden nationalen Abschlüsse: „Master Biologie – Santé“ der Université de Strasbourg und „Master in Biomedicine“ der University of Luxembourg. Auf § 18 wird verwiesen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "International Master of Biomedicine" sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten im Fachgebiet Physiologie, Molekular- und Zellbiologie, Biochemie, Medizin oder Pharmazie oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Der Studienabschluss muss von allen Partneruniversitäten als qualifizierend für den Zugang zum Masterstudiengang bewertet werden.

2. Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die folgenden Nachweise werden akzeptiert:

- a) Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder
- b) Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder

- c) First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
- d) IELTS (International English Language Testing System), mindestens Punktzahl 5,5 oder
- e) TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 213 (computer-based test, CBT), 79 (internet-based test, IBT), 550 (paper-based test, PBT) oder
- f) Telc English B2.

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen.

Auf den Nachweis von Deutschkenntnissen wird verzichtet.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International Master of Biomedicine“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen möglich. Aus den Unterlagen müssen die erzielten Noten hervorgehen. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorabschlusszeugnis bis zur Einschreibung an der Université de Strasbourg eingereicht wird.

(4) Die Bewerbung für den Studiengang „International Master of Biomedicine“ erfolgt über die Université de Strasbourg. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbung und erforderlichen Nachweise in der von der Université de Strasbourg geforderten Form und zu den von der Université de Strasbourg gesetzten Fristen an der Université de Strasbourg einreichen. Dies gilt auch im Falle einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester.

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang „International Master of Biomedicine“ vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren wird gemäß des Kooperationsabkommens an der Université de Strasbourg durchgeführt. Auf Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 wird verwiesen. Auswahlkriterien bei der Beurteilung der Bewerbungsunterlagen sind:

- a) Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gem. Absatz 1
- b) Passung und erzielte Benotung der wissenschaftlichen Vorbildung
- c) Motivation für den Studiengang
- d) Erfahrung im internationalen Kontext
- e) Forschungserfahrung.

Die JGU übernimmt die Entscheidungen über die Zulassungen und den Studierendenstatus (eingeschrieben, beurlaubt, exmatrikuliert) sowie die für Einschreibung erforderlichen Angaben von der Université de Strasbourg. Die notwendigen Daten werden von der Université de Strasbourg gemäß § 22 an die JGU transferiert.

(6) Eine Einschreibung und Rückmeldung im Masterstudiengang „International Master of Biomedicine“ an der JGU setzt eine entsprechende Einschreibung und Rückmeldung an der Université de Strasbourg im gleichnamigen Studiengang voraus.

(7) Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass die Studien- und Prüfungsleistungen, die für das vorhergehende Fachsemester bzw. die vorhergehenden Fachsemester entsprechend dem Anhang vorgesehen sind, an einer der

Partneruniversitäten des Studiengangs erbracht oder. von einer der Partneruniversitäten anerkannt wurden.

(8) Der Studienbeginn im ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem Forschungspraktikum mit integrierter Masterarbeit und mündlicher Prüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang „International Master of Biomedicine“ an der JGU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Einschreibeordnung der JGU bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und der dazu gehörenden mündlichen Prüfung, beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen) oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden an der JGU im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss des Forschungspraktikums mit integrierter Masterarbeit und dazu gehörender mündlicher Prüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 15.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch

attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen), welche an der JGU absolviert werden, beträgt: 20 SWS in den Pflichtmodulen und 6 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|-------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 78 LP |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 12 LP |
| 3. auf das Forschungspraktikum und die integrierte Masterarbeit und dazu gehörende mündliche Prüfung. | 30 LP |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen und Universitäten stellen das für jedes Modul sowie für das Forschungspraktikum erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in einem dem Masterstudiengang "International Master of Biomedicine" zugrunde liegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Der Studiengang wird an drei Universitäten sowie in einem Forschungslabor absolviert; auf § 1 Abs. 5 wird verwiesen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat 04 einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mittels Videokonferenz abstimmen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf,

dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um den letzten Versuch oder den Verlust des Prüfungsanspruchs muss die Mitteilung schriftlich erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit einer Partnerhochschule administrative Aufgaben bei der Durchführung von Prüfungen an die Partnerhochschule delegieren. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle der Partnerhochschulen über alle Prüfungsergebnisse; auf § 22 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Teile der Masterprüfung, die an der JGU erbracht werden, werden von den Prüferinnen und Prüfern gemäß Absatz 2 durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere

Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

Werden Teile der Masterprüfung an einer Partnerhochschule erbracht, sind Prüferinnen und Prüfer die dort Prüfungsberechtigten. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der JGU ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie das Forschungspraktikum mit integrierter Masterarbeit und mündlicher Prüfung werden ohne Überprüfung übernommen, wenn sie an einer der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 im gleichen Studiengang erbracht wurden. Für diese Leistungen gilt die Notenkonvertierungstabelle in Anhang 2.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang "International Master of Biomedicine" als gestellt; auf § 1 Abs. 5 wird verwiesen.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium oder mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gemäß Absatz 1 erfolgt, sind der Anmeldung zur ersten Modulprüfung, welche an der JGU abgelegt wird, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang "International Master of Biomedicine" oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Anmeldung zur ersten Modulprüfung, welche an der JGU abgelegt wird, wird abgelehnt, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang "International Master of Biomedicine" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Anmeldung zur Prüfung aufgrund der Nr. 2 oder 3 abgelehnt, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Universität de Strasbourg ist darüber zu informieren, dass die Einschreibung aufzuheben ist. Auf § 2 Abs. 5 Satz 4 wird verwiesen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden an der JGU studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens. d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen; diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absatz. 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 15.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 bis 13 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen an der JGU werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist an der JGU die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist an der JGU die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche

Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist an der JGU das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 17 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen (Antwort-Wahl-Fragen) sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen

30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

§ 14

Forschungspraktikum mit integrierter Masterarbeit und mündlicher Prüfung

Das Forschungspraktikum, die integrierte Masterarbeit und die dazu gehörende mündliche Prüfung bilden das Master-Abschlussmodul und werden an der Universität de Strasbourg gemäß den dortigen Regelungen abgelegt. Die Universität de Strasbourg beteiligt gemäß der Regelungen des Kooperationsabkommens Prüferinnen und Prüfer der Partneruniversitäten bei der Bewertung der Masterarbeit und der Durchführung der dazu gehörenden mündlichen Prüfung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, die an der JGU erbracht wurden, sind folgende Noten zu verwenden.

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Übertragung von den an Partnerhochschulen erzielten Noten erfolgt entsprechend Anhang 2.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang 1 zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung bestanden oder mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der

einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Für an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gelten folgende Noten.

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die dazu gehörende mündliche Prüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen insgesamt erfolgreich abgelegt wurden sowie das Forschungspraktikum mit integrierter Masterarbeit und dazu gehörender mündlicher Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen, die an der JGU abgelegt wurden, können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gemäß Absatz 2 soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Wenn aufgrund der

Studienzeitverteilung auf mehrere Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden sowie nach Rücksprache mit den an der Partneruniversität verantwortlichen Stellen eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

(5) Kann eine Prüfungsleistung, die im Rahmen des Studiengangs an der JGU oder einer der Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 absolviert wird, nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Auf § 2 Abs. 5 wird verwiesen.

(6) Ist eine Prüfungsleistung, die an der JGU zu erbringen ist, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin an der JGU ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem zuständigen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht

ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschlüsse der Partnerhochschulen

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und dazu gehörenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Für Prüfungen, die an einer Partnerhochschule abgelegt wurden, wird zusätzlich der Name der betreffenden Partnerhochschule im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; zu diesem Zwecke tauschen die Partnerhochschule gemäß § 22 Abs. 2 Daten aus.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ (M. Sc.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer

Union/Europarat/UNESCO einschließlich eines Transcripts of Records. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen an der Partneruniversität wird von der jeweiligen Partneruniversität ausgestellt.

(7) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „International Master of Biomedicine“, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten die Abschlüsse aller drei Partneruniversitäten; auf § 1 Abs. 7 wird verwiesen. Zu diesem Zweck werden die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen unverzüglich den Partnern übermittelt. Die Partneruniversitäten konvertieren die Prüfungsergebnisse und nach Maßgabe der Notenkonvertierungstabelle in Anhang 2 in ihre nationalen Noten, berechnen die Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 3 und stellen ihre Abschlussdokumente (Zeugnis und Diploma Supplement, ggf. gesonderte Urkunde) entsprechend aus. Zeugnis und Urkunde der Partneruniversitäten verweisen darauf, dass der Studiengang in Kooperation mit den Partneruniversitäten durchgeführt wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, die an der JGU erbracht wurde, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung, die an der JGU erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Über Entscheidungen von Fällen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die zuständigen Stellen der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 unverzüglich zu informieren.

§ 20

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen der JGU kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen an der JGU informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Elektronischer Dokumentenverkehr

(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Partnerhochschulen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 2. Juli 2018

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

Anhang 1: Module**1. Module, die an der University of Luxembourg absolviert werden.**

Module 1	Gene regulation and epigenetics
Regelsemester	1
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	a) Gene regulation and epigenetics: English (V/Exam) b) Advanced and practical transcriptomics: English (Ü-Exam) c) Safety in the laboratory: English (Ü-Exam)
Prüfung	a) Exam (50%) and group presentation (50%) b) Course performance (30%), practical knowledge test (35%) and written report (35%) c) Report
Besondere Hinweise zur Modulnote	a) Exam and group presentation (40%) b) Course performance, practical knowledge test and written report (40%) c) Report (20%)
Arbeitsaufwand	300 h
Gesamt	10 LP

Module 2	Protein structure and function
Regelsemester	1
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	a) Protein structure and function: English (V/Ü-Exam) b) Proteomics: English (V/Ü-Exam)
Prüfung	a) Written examination b) Attendance (25%), Homework (25%), quiz (25%), report (25%)
Besondere Hinweise zur Modulnote	a) Written examination (50%) b) Attendance, homework, quiz, report (50%)
Arbeitsaufwand	240 h
Gesamt	8 LP

Module 3	Genomics/databases
Regelsemester	1
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	a) Genomics/databases: English (V/Ü-Exam) b) Practicals in bioinformatics: English (V/Ü)
Prüfung	a) Essay (20%), written exam (80%) b) Graded homework
Besondere Hinweise zur Modulnote	a) Essay, written exam (50%) b) Graded homework (50%)
Arbeitsaufwand	240 h
Gesamt	8 LP

Module 4	Introduction to systems biology
Regelsemester	1
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (V / Prüfung)
Prüfung	Essay-type exam
Besondere Hinweise zur Modulnote	
Arbeitsaufwand	120 h
Gesamt	4 LP

2. Module, die an der Université de Strasbourg absolviert werden

Module 5	Molecular pharmacology
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (V und Ü / Prüfung)
Prüfung	Written exam (90 min)
Besondere Hinweise zur Modulnote	
Arbeitsaufwand	90 h
Gesamt	3 LP

Module 6	Cell responses: from receptors to signalling
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (Ü / Prüfung)
Prüfung	Report and oral presentation
Besondere Hinweise zur Modulnote	Report (50%) and oral presentation (50%)
Arbeitsaufwand	90 h
Gesamt	3 LP

Module 7	Biological responses: from targets to treatments
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (V und Ü / Prüfung)
Prüfung	Report and oral presentation
Besondere Hinweise zur Modulnote	Report (50%) and oral presentation (50%)
Arbeitsaufwand	90 h
Gesamt	3 LP

Module 8	Initiation to pre-clinical research
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (Ü / Prüfung)
Prüfung	Oral presentation and training report
Besondere Hinweise zur Modulnote	Oral presentation (50%) and training report (50%)
Arbeitsaufwand	90 h
Gesamt	3 LP

Module 9	Molecular vascular medicine and cardiology
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (V und Ü / Prüfung)
Prüfung	Written exam (90 min) and oral presentation
Besondere Hinweise zur Modulnote	Written exam (50%) and oral presentation (50%)
Arbeitsaufwand	180 h
Gesamt	6 LP

Module 10	Molecular aspects of dyslipidemia and diabetes
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (V und Ü / Prüfung)
Prüfung	Written exam (90 min) and oral presentation
Besondere Hinweise zur Modulnote	Written exam (50%) and oral presentation (50%)
Arbeitsaufwand	90 h
Gesamt	3 LP

Module 11	Hot topics in biomedical sciences
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (V und Ü / Prüfung)
Prüfung	Written exam (120 min)
Besondere Hinweise zur Modulnote	Written exam
Arbeitsaufwand	90 h
Gesamt	3 LP

Module12	Chosen courses (2 from the list, 6 LP)
Regelsemester	2
Zugangsvoraussetzungen	keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (V und Ü / Prüfung)
Prüfung	Nach Wahl der Kurse: a) Therapeutic potential of stem cells: Written exam (60 min) b) Regenerative medicine: strategies and therapeutic applications: Oral presentation c) Initiation to clinical trial II: Written exam (60 min) d) Advanced clinical trial: Oral presentation e) Genetically modified experimental animal model: Oral presentation (methodological analysis of a scientific paper) and written exam (1h 30min) f) Foreign language (Scientific French and English): Continuous examination
Besondere Hinweise zur Modulnote	a) Written exam (60 min) b) Oral presentation c) Written exam (60 min) d) Oral presentation e) Oral presentation (50%) and written exam (50%, 1h 30min) f) Continuous examination
Arbeitsaufwand	180 h
Gesamt	6 LP

Module 16	Forschungspraktikum mit integrierter Masterarbeit und mündlicher Prüfung
Regelsemester	4
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiches Absolvieren von Modul 1-19
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	English (Project / Prüfung)
Prüfung	Masterarbeit und mündliche Prüfung
Besondere Hinweise zur Modulnote	Masterarbeit: 83%, mündliche Prüfung: 16%
Arbeitsaufwand	900 h
Gesamt	30 LP

3. Module, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz absolviert werden

Module 13 : Molecular and Clinical Immunology						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Molecular Medicine: Approaches and Applications	V	3	P	2	3	
Rationale and Bench Work	Pr	3	P	8	9	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				10 SWS	12 LP	
Zugangs-voraussetzung	keine					

Module 14: Neurosciences						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Human Neurobiology	V	3	P	2	3	
Rationale and Bench Work	Pr	3	P	8	9	
Modulprüfung	Klausur (120 min), gegebenenfalls mit mündlicher Ergänzungsprüfung					
Gesamt				10 SWS	12 LP	
Zugangs-voraussetzung	keine					

Module15: Erweiterte Qualifikationen (es sind insgesamt 6 LP zu erbringen)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to radiology	V/Ü	3	WP	2	2	Klausur 60 min
Scientific data formatting and editing	V/Ü		WP	2	2	Übungsaufgaben
Communication skills and rhetoric	V/Ü		WP	2	2	Referat
Experimental animal course (European certification I)	V/Ü		WP	2	2	Klausur 60min
Foreign languages	SK		WP	2	2	Referat
Modulprüfung	keine					
Gesamt				6 SWS	6 LP	
Zugangs-voraussetzung	keine					

Legende

h = Arbeitsstunden (Workload)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr= Praktikum

Pro = Projekt

SK = Sprachkurs

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang 2: Notenumrechnungstabellen

Conversion from Université de Luxembourg to JGU or Université de Strasbourg		
U Lux	JGU	U Stras
20,0	1,0	16,1
19,9	1,0	16,1
19,8	1,0	16,1
19,7	1,0	16,1
19,6	1,0	16,1
19,5	1,0	16,1
19,4	1,0	16,1
19,3	1,0	16,1
19,2	1,0	16,1
19,1	1,0	16,1
19,0	1,0	16,1
18,9	1,0	16,1
18,8	1,0	16,1
18,7	1,0	16,1
18,6	1,0	16,1
18,5	1,0	16,1
18,4	1,0	16,1
18,3	1,0	16,1
18,2	1,0	16,1
18,1	1,0	16,1
18,0	1,0	16,1
17,9	1,0	16,1
17,8	1,0	16,1
17,7	1,0	16,1
17,6	1,0	16,1
17,5	1,0	16,0
17,4	1,0	15,9
17,3	1,0	15,9
17,2	1,0	15,9
17,1	1,0	15,9
17,0	1,0	15,9
16,9	1,0	15,9
16,8	1,0	15,5
16,7	1,0	15,5
16,6	1,0	15,5
16,5	1,0	15,5
16,4	1,0	15,5
16,3	1,0	15,2
16,2	1,0	15,0
16,1	1,0	14,8
16,0	1,0	14,8
15,9	1,0	14,5
15,8	1,0	14,5
15,7	1,0	14,3
15,6	1,0	14,2
15,5	1,0	14,1
15,4	1,3	13,8
15,3	1,3	13,7
15,2	1,3	13,7
15,1	1,3	13,4
15,0	1,3	13,4
14,9	1,3	13,4
14,8	1,3	13,2
14,7	1,3	13,2
14,6	1,3	13,1
14,5	1,3	12,9
14,4	1,3	12,8
14,3	1,3	12,8
14,2	1,3	12,6
14,1	1,7	12,5
14,0	1,7	12,4
13,9	1,7	11,9
13,8	1,7	11,8
13,7	2,0	11,7
13,6	2,0	11,6
13,5	2,0	11,6

13,4	2,0	11,4
13,3	2,0	11,4
13,2	2,0	11,4
13,1	2,0	11,3
13,0	2,3	11,3
12,9	2,3	11,3
12,8	2,3	11,3
12,7	2,3	11,3
12,6	2,7	11,2
12,5	2,7	11,2
12,4	2,7	11,1
12,3	2,7	11,1
12,2	2,7	11,1
12,1	2,7	11,1
12,0	2,7	11,1
11,9	3,0	11,0
11,8	3,0	11,0
11,7	3,0	11,0
11,6	3,0	10,8
11,5	3,0	10,6
11,4	3,3	10,6
11,3	3,3	10,5
11,2	3,3	10,4
11,1	3,3	10,4
11,0	3,7	10,4
10,9	3,7	10,2
10,8	3,7	10,2
10,7	3,7	10,2
10,6	3,7	10,2
10,5	3,7	10,2
10,4	4,0	10,0
10,3	4,0	10,0
10,2	4,0	10,0
10,1	4,0	10,0
10,0	4,0	10,0

Conversion from JGU to Université de Strasbourg or Université de Luxembourg		
JGU	U Lux	U Stras
1,0	18,4	16,1
1,3	15,5	13,8
1,7	14,2	12,5
2,0	13,8	11,7
2,3	13,1	11,3
2,7	12,7	11,2
3,0	12	11
3,3	11,5	10,6
3,7	11,1	10,4
4,0	10,5	10,1

Conversion from Université de Strasbourg to JGU or Université de Luxembourg		
U Stras	JGU	U Lux
20,0	1,0	18,4
19,9	1,0	18,4
19,8	1,0	18,4
19,7	1,0	18,4
19,6	1,0	18,4
19,5	1,0	18,4
19,4	1,0	18,4
19,3	1,0	18,4
19,2	1,0	18,4
19,1	1,0	18,4
19,0	1,0	18,4
18,9	1,0	18,4
18,8	1,0	18,4
18,7	1,0	18,4
18,6	1,0	18,4
18,5	1,0	18,4
18,4	1,0	18,4
18,3	1,0	18,4
18,2	1,0	18,4
18,1	1,0	18,4
18,0	1,0	18,4
17,9	1,0	18,4
17,8	1,0	18,4
17,7	1,0	18,4
17,6	1,0	18,4
17,5	1,0	18,4
17,4	1,0	18,4
17,3	1,0	18,4
17,2	1,0	18,4
17,1	1,0	18,4
17,0	1,0	18,4
16,9	1,0	18,4
16,8	1,0	18,4
16,7	1,0	18,4
16,6	1,0	18,4
16,5	1,0	18,4
16,4	1,0	18,4
16,3	1,0	18,4
16,2	1,0	18,4
16,1	1,0	18,4
16,0	1,0	17,6
15,9	1,0	17,5
15,8	1,0	16,9
15,7	1,0	16,9
15,6	1,0	16,9
15,5	1,0	16,9

15,4	1,0	16,4
15,3	1,0	16,4
15,2	1,0	16,4
15,1	1,0	16,3
15,0	1,0	16,3
14,9	1,0	16,2
14,8	1,0	16,1
14,7	1,0	16,0
14,6	1,0	16,0
14,5	1,0	16,0
14,4	1,0	15,8
14,3	1,0	15,7
14,2	1,0	15,7
14,1	1,0	15,6
14,0	1,0	15,5
13,9	1,0	15,5
13,8	1,0	15,5
13,7	1,3	15,3
13,6	1,3	15,2
13,5	1,3	15,1
13,4	1,3	15,1
13,3	1,3	14,9
13,2	1,3	14,9
13,1	1,3	14,7
13,0	1,3	14,6
12,9	1,3	14,6
12,8	1,3	14,5
12,7	1,3	14,3
12,6	1,3	14,3
12,5	1,3	14,2
12,4	1,7	14,1
12,3	1,7	14,0
12,2	1,7	14,0
12,1	1,7	14,0
12,0	1,7	14,0
11,9	1,7	14,0
11,8	1,7	13,9
11,7	1,7	13,8
11,6	2,0	13,7
11,5	2,0	13,5
11,4	2,0	13,4
11,3	2,0	13,2
11,2	2,3	12,7
11,1	2,7	12,5
11,0	2,7	12,0
10,9	3,0	11,7
10,8	3,0	11,7
10,7	3,0	11,6
10,6	3,0	11,6
10,5	3,3	11,4
10,4	3,3	11,3

10,3	3,7	10,6
10,2	3,7	10,6
10,1	3,7	10,5

•

10,0	4,0	10,5
------	-----	------

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 27. Juni 2018

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. April 2018 die folgende Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (FSP-Ordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27. Juni 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) vom 5. März 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2015, S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2016, S. 553), wird wie folgt geändert:

1.	§ 2 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für die Dauer der Ausbildung am ISSK sind die Kandidatinnen und Kandidaten eingeschriebene Studierende der JGU Mainz. Auch für eine Wiederholungsprüfung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten eingeschrieben sein.“
2.	§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Am ISSK können Schwerpunktkurse mit folgender fachlicher Ausprägung eingerichtet werden: 1. M-Kurs: Medizinische und biologische Studiengänge 2. T-Kurs/TI-Kurs: Mathematische und technische Wissenschaften sowie Naturwissenschaften 3. W-Kurs/WW-Kurs: Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 4. S/G-Kurs: Geistes- und Sprachwissenschaften sowie künstlerische Studiengänge Die den jeweiligen Schwerpunktkursen zugehörigen Unterrichtsfächer (Prüfungsfächer und Schlüsselqualifikationen) sowie der Umfang des Unterrichts sind im Anhang aufgeführt.“
3.	In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Sofern für ein Fach nicht ausreichend Dozentinnen und Dozenten des ISSK zur Verfügung stehen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachdozentinnen oder Fachdozenten aus den Fachbereichen oder Hochschulen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Zustimmung der jeweiligen Dekanin oder Rektorin oder des jeweiligen Dekans oder Rektors als Prüfende berufen.“

4.	In § 7 Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.	
5.	§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das ISSK sind: 1. Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern, 2. Nachweis von Deutschkenntnissen durch: a. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder b. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder c. das Goethe-Zertifikat B2 (in allen Varianten) oder d. telc Deutsch B2 oder e. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder f. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oder g. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule oder h. on-Set Deutsch Zertifikat als Deutsch-Nachweis gemäß Stufe B2/Kernbereich des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (im Folgenden GER), 3. das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß § 9.“	
6.	§ 9 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) In der Aufnahmeprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er die notwendigen Fachkenntnisse besitzt, die einen erfolgreichen Besuch der Schwerpunktkurse erwarten lassen.“
	b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Satz 1 werden die Worte „einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch und“ gestrichen.
	bb)	Satz 2 erhält folgende Fassung „Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Minuten.“
	c)	Absatz 5 wird gestrichen.
	d)	Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
7.	§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Fachprüfung mindestens 50% der Anforderungen erfüllt sind.“	
8.	§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.	
9.	§ 12 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 1, zweiter Halbsatz, werden die Worte „den weiteren Fächern Englisch und“ und „in den Fächern“ gestrichen.
	b)	Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Ausschluss aus dem ISSK erfolgt, wenn die Fehlzeit von 20 % überschritten wird und keine hinreichende Entschuldigung gemäß Absatz 2 für die gesamte Fehlzeit vorgelegt wird.“
10.	§ 16 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa)	Die Absatznummer „(1)“ wird gestrichen.
	bb)	In Satz 1 werden nach dem Wort „Feststellungsprüfung“ die Worte „und der Wiederholung der Feststellungsprüfung“ eingefügt.

	cc)	Satz 2 wird gestrichen.
	dd)	Es wird folgender neuer Satz angefügt: „Eine Befreiung im Fach Deutsch nach einer endgültig nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist ausgeschlossen.“
	b)	Absatz 2 wird gestrichen.
11.	§ 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ergebnisse im Fach Deutsch sind in die Berechnung der Durchschnittsnote nicht einzubeziehen.“	
12.	§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Im Zeugnis ist zusätzlich die regelmäßige Teilnahme am Besuch des Unterrichts im Fach Schlüsselqualifikationen aufgeführt.“	
13.	§ 23 erfolgt folgende Fassung: „§ 23 Externenprüfung (1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne Besuch des ISSK einer externen Feststellungsprüfung unterziehen wollen, müssen sich hierzu unter Angabe des Schwerpunktkurses gemäß § 4 bewerben. Die gleichzeitige Bewerbung für die externe Feststellungsprüfung und die Aufnahme in das ISSK sind dabei ausgeschlossen. Falls die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur externen Feststellungsprüfung. (2) Die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung setzt einen Bildungsnachweis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und ein on-Set Deutsch Zertifikat als Deutsch-Nachweis gemäß Stufe C1/Kernbereich des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder einen Sprachnachweis gemäß § 16 voraus. (3) Eine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung ist nur möglich, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber - nicht bereits in das ISSK aufgenommen wurde, - nicht bereits ein anderes Studienkolleg besucht hat und - nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg teilgenommen hat. (4) Für die externe Feststellungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15 bis 19, § 20 Abs. 1 bis 4 und § 21 entsprechend.“	
14.	Der Anhang erhält folgende Fassung:	

Anhang 1: Schwerpunktkurse und Fächer

Schwerpunktkurse	Fächer (SWS)	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	Gewichtung der Endnote gem. § 18 Abs. 3:
M-Kurs (Medizinische und biologische Studiengänge)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Mathematik (6 SWS)	180 min	1x
	Biologie (4 SWS) + Chemie (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Biologie		

T-Kurs/TI-Kurs (Mathematische und technische Wissenschaften sowie Naturwissenschaften)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Physik (8 SWS)	180 min	1x
	Mathematik (4 SWS) + Informatik (4 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Mathematik		

W-Kurs/WW-Kurs (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Mathematik (4 SWS)	180 min	1x
	Wirtschaftswissenschaften (6 SWS) + Sozialkunde (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Mathematik		

Schwerpunktkurse	Fächer (SWS)	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	Gewichtung der Endnote gem. § 18 Abs. 3:
S-/G-Kurs (Geisteswissenschaften und Sprachwissenschaften sowie künstlerische Studiengänge)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Geschichte (6 SWS)	180 min	1x
	Literatur (4 SWS) + Sprachwissenschaft (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	1x
		-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Sprachwissenschaft		

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

(2) Die Änderungen der Nr. 5 bis Nr. 8 werden erstmals im Bewerbungsverfahren für das Frühjahrshalbjahr 2019 angewendet.

Mainz, den 27. Juni 2018

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-
Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 29.06.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 23. Mai 2018

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 25. April 2018

des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 25. April 2018

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 02. Mai 2018

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 12.06.2018, Az. 03/02/12/03/11/01/112/AF genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. September 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 622) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 5 wird folgender neue Satz angefügt:

„Sofern die Studierenden die Fortsetzung ihres Studiums im INTEGRIERTEN Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon anstreben, ist das Vertiefende Praktikum im Bachelor in Fach 1 zu absolvieren.“

2. In § 7 Abs. 9 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienmanagements der Studiengänge Mainz-Dijon, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen.“

3. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz eingefügt:

„Wenn aufgrund der Studienzeiteverteilung auf die beiden Hochschulstandorte die

Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung nicht möglich ist, ist der Aufenthalt an der Universität de Bourgogne bei der Ermittlung der Wiederholungsfristen nicht zu berücksichtigen.“

- b) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender neue Satz eingefügt:
„Satz 3 bleibt unberührt.“

4. Im Anhang 1 Punkt 3 bis Punkt 4 enthalten folgende Fassung:

„3. Deutsch (Studienstart Mainz)

3.1. Deutsch Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS (Mainz), 294 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 22 SWS (Mainz), 294 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS (Mainz), 0 h (Dijon)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 81 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1 Das Fach im Überblick

Modul 2 Grundlagen der Literaturwissenschaft

Modul 3 Grundlagen der Sprachwissenschaft

Modul 4 Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit

Modul 5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)
Modul 6	Deutschdidaktik
Modul 7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)
Modul 8	Sprachwandel
Modul 9	Themen und Motive
Modul 10	Sprachvariation
Modul 12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)
Modul 13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Das Fach im Überblick					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Histoire de l'Allemagne au XIXe siècle (1806-1914)	CM+TD	5	P	24 h	1 LP	
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2 SWS	1 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Littérature	CM	5	P	12 h	1 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Histoire des idées	CM	5	P	12 h		
Modulprüfung	unbenotete Klausur (30 Min.) / unbenotete Hausaufgaben in VLIN (1. Semester)				1 LP	
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS 48 h	4 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Grundlagen der Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP	
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP	
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
DESK-PS – Einführungsproseminar in die Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Langue : Thème	TD	3	P	12 h	5 LP	
UE1 Langue : Version	TD	3	P	12 h		
UE1 Langue : Thème	TD	4	P	12 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				36 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés Histoire de la littérature (XIXe siècle)	CM	3	P	12 h	1 LP	
SDGA Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	1	WP*	2 SWS	2 LP	
SDGN Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung						
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / kleinere schriftliche. Leistung / Klausur (45 Min.) mit didaktische, bzw. schulischem Bezug in SDGA oder SDGN sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Unterrichtskonzeption / kleineren schriftlichen Leistung / Klausur (45 Min.)					
Gesamt				12 h 2 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 6	Deutschdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
FDLI – Fachdidaktik Literaturwissenschaft	S	2	P	2 SWS	2 LP	
FDSP – Fachdidaktik Sprachwissenschaft	S	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) in einem der Seminare FDLI oder FDSP				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Littérature des pays germanophones (S 6)	CM	4	P	12 h	5 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Littérature des pays germanophones (S 6)	CM	4	P	12 h		
UE2 Cultures et sociétés : Littérature des pays germanophones (S 6)	CM	4	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				36 h	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Sprachwandel					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Langue : Version	TD	5	P	12 h	5 LP	
UE1 Langue : Thème	TD	5	P	12 h		
UE1 Langue : Linguistique	CM+ TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				36 h	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Themen und Motive					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Littérature des pays germanophones	CM	5	P	24 h	8 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				24 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Sprachvariation					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VSYS – Vorlesung zum Sprachsystem	V	6	WP*	2 SWS	1 LP	
VTHE – Vorlesung zu Theorie und Empirie der Sprachwissenschaft						
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	6	WP*	2 SWS	2 LP	
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt						
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) im Seminar SDES oder SHIS				3 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendun- g, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	6	P	2 SWS	1 LP	
UE1 Langue : Version	TD	4	P	12 h	4 LP	
UE 2 Cultures et sociétés : Histoire de l'Allemagne (XVIe-XVIIe siècle)	CM + TD	3	P	21 h	3 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Civilisation contemporaine (Allemagne)	TD	3	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 45 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés Etude d'œuvres littéraires	CM	3	P	12 h	4 LP	
UE2 Cultures et sociétés Histoire de la littérature (XXe siècle)	CM	4	P	12 h	1 LP	
UE2 Cultures et sociétés Etude d'œuvres littéraires	CM	4	P	12h		
UE2 Cultures et sociétés : Histoire de l'Allemagne (XVIe-XVIIe siècle)	CM +TD	4	P	21 h		
SFAL Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 57 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
PS = Proseminar
Ü = Übung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
V = Vorlesung
P = Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

4.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

4.2 Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Bachelorarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Prüfungsanforderungen

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

3.2. Deutsch Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), 165 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS (Mainz), 165 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS (Mainz), 0 h (Dijon)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 53 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- | | |
|---------|---|
| Modul 1 | Das Fach im Überblick |
| Modul 2 | Grundlagen der Literaturwissenschaft |
| Modul 3 | Grundlagen der Sprachwissenschaft |
| Modul 4 | Sprache und Handeln |
| Modul 5 | Gattungen und Formen |
| Modul 7 | Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul) |
| Modul 8 | Sprachwandel |
| Modul 9 | Themen und Motive |

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Das Fach im Überblick					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés Histoire de la littérature (XXe siècle)	CM	4	P	12 h	2 LP	
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Unbenotete Klausur (30 Min.) / unbenotete Hausaufgaben in sprachwissenschaftlicher Vorlesung VLIN (1. Semester) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS 12 h	4 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Grundlagen der Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP	
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP	
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Grundlagen der Sprachwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
DESK-PS – Einführungsproseminar in die Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Langue : Version	TD	4	P	12 h	1 LP	
UE1 Langue : Thème	TD	4	P	12 h		
UE1 Langue : Linguistique	CM + TD	5	P	12 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				36 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Etude d'œuvres littéraires	CM	3	P	12 h	1 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Histoire de la littérature (XIXe siècle)	CM	3	P	12 h		
SDGA – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	6	WP*	2 SWS	2 LP	
SDGN – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung						
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar SDGA oder SDGN sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				24 h 2 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Histoire de l'Allemagne (XVIe-XVIIe siècle)	CM	3	P	12 h	5 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Histoire de l'Allemagne (XVIe-XVIIe siècle)	TD	3	P	9 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				21 h	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8		Sprachwandel				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
UE1 Langue: Thème	TD	3	P	12 h	4 LP	
UE1 Langue: Version	TD	3	P	12 h		
VHIS Vorlesung zur historischen Sprachwissenschaft	V	6	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				24 h 2 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1 und 3					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Themen und Motive					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Etude d'œuvres littéraires	CM	4	P	12 h	4 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Littérature des pays germanophones	CM	5	P	24 h	4 LP	
UE3 Compléments : disciplinaires Littérature	CM	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				48 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
PS = Proseminar
Ü = Übung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
V = Vorlesung
P = Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

4.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

4.2 Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung

Prüfungsanforderungen

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

4. Englisch (Studienstart Mainz)

4.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 31 SWS (Mainz), 362 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 31 SWS (Mainz), 362 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS.

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das Testzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)

- der “Test of English as a Foreign Language” (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)¹

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

Das Studium umfasst 85 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
Modul 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
Modul 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
Modul 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
Modul 5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
Modul 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel
Modul 7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung
Modul 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
Modul 11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten über alle Veranstaltungen des Moduls				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Compréhension - Rédaction	TD	3	P	12 h	3 LP	
Übung: Spoken English	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS 12 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
English Historical Linguistics	PS/Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Klausur
UE2 Cultures et sociétés Littérature : commenter et disserter	TD	4	P	12 h	3 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Littérature œuvres	TD	4	P	22 h	3 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Genres littéraires	CM	4	P	20 h	1 LP	
TEFL	Ü	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				3 SWS 54 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Compléments disciplinaires : Renforcement culturel : civilisation britannique	CM	3	P	11 h	3 LP	
Lecture: English Literature and Culture	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Übung Translation Skills	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Proseminar English Linguistics	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar English Linguistics sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS 11 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 5		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Compléments disciplinaires : Renforcement culturel : civilisation britannique	TD	3	P	11 h	3 LP	
Lecture: American Literature	V	2	P	2 SWS	1 LP	
TEFL Sprachdidaktik	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Langue : Linguistique	CM + TD	4	P	22 h	5 LP	
UE1 Langue : Laboratoire	TP	4	P	24 h		
UE1 Langue : Thème	TD	4	P	12h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				4 SWS 69h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 6		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar English Literature and Culture	S	6	P	2 SWS	4 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Renforcement culturel : Civilisation américaine	CM + TD	4	P	22 h	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Literature and Culture sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 22 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 7		Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar: American Studies	S	6	P	2 SWS	4 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Literature and society	CM	5	P	11 h	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar: American Studies sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 11 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 8		Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Genres littéraires	CM	3	P	20 h	5 LP	
UE2 Cultures et sociétés Littérature : Œuvres Littérature	TD	5	P	22	4 LP	
UE2 Cultures et sociétés Littérature	CM	5	P	11 h		
UE1 Langue: Linguistique	CM + TD	5	P	40 h	1 LP	
Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	6	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 93 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Lecture: American Studies	V	6	P	2 SWS	1 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Civilisation américaine	CM + TD	5	P	22 h	2 LP	
UE 2 Cultures et sociétés : Littérature : œuvres	TD	3	P	12 h	1 LP	
UE1 Langue : Compréhension et expression orale	TP	3	P	24 h	5 LP	
UE1 Langue: Thème	TD	3	P	12h		
UE1 Langue: Linguistique	CM + TD	3	P	20 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 90 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Legende:**AS** = American Studies**CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)**ELC** = English Literature and Culture**h** = Heures**K** = Klausur (90 Min.)**Koll.** = Kolloquium**LP** = Leistungspunkte**P** = Pflichtveranstaltung

- PS** = Proseminar
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
TP = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

4.2. Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), 143 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS (Mainz), 143 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das Testzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)

- der “Test of English as a Foreign Language” (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)²

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
Modul 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
Modul 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
Modul 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
Modul 5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
Modul 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten über alle Veranstaltungen des Moduls				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Compréhension - Rédaction	TD	3	P	12 h	3 LP	
Übung: Spoken English	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS 12 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
English Historical Linguistics	PS	2	P	2 SWS	3 LP	Klausur
UE2 Cultures et sociétés Littérature: commenter/dissenter	TD	4	P	12 h	3 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Genres littéraires	CM	3	P	20 h	4 LP	
TEFL	Ü	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 32 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Compléments disciplinaires : Renforcement culturel : Civilisation britannique	TD	3	P	11 h	3 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Littérature	CM	5	P	5,5 h	1 LP	
Übung: Translation Skills	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Langue: Linguistique	CM + TD	4	P	22 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 38,5 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Bei dem CM „UE2 Littérature“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 5		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Littérature	CM	5	P	5,5 h	1 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Renforcement culturel : Civilisation britannique	CM	3	P	11 h	3 LP	
TEFL Sprachdidaktik	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar: English Linguistics	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar: English Linguistics sowie Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 16,5 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Bei dem CM „UE2 Littérature“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 6		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	2	P	2 SWS	3 LP	Portfolio
UE2 Cultures et sociétés: Littérature: Oeuvres	TD	5	P	22 h	5 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Renforcement culturel : civilisation américaine	CM + TD	4	P	22 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 44 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Legende:**AS** = American Studies**CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)**ELC** = English Literature and Culture**h** = Heures**K** = Klausur (90 Min.)**Koll.** = Kolloquium**LP** = Leistungspunkte**P** = Pflichtveranstaltung**PS** = Proseminar**S** = Seminar**SWS** = Semesterwochenstunden

- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- TP** = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.“

5. Im Anhang 1 Punkt 6 bis Punkt 7.1 enthalten folgende Fassung:

„6. Geographie (Studienstart Mainz)

6.1. Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in Gesamtumfang von 30 SWS und 373 h teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Gesamtumfang	30 SWS (Mainz), 373 h (Dijon)
• Pflichtveranstaltungen	22 SWS (Mainz), 373 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen	8 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 88 Leistungspunkte und gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Physische Geographie
Modul 2	Einführung in die Humangeographie
Modul 3	Regionalgeographie Deutschland
Modul 4	Geographiedidaktik 1
Modul 5	Raumdarstellung und Raumplanung
Modul 6	Geographiedidaktik 2
Modul 7	Numerische Methoden in der Geographie
Modul 8	Fragen und Methoden geographischer Forschung
Modul 9	Regionalgeographie Europa/Außereuropa

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Physische Geographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Physische Geographie I	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Physische Geographie II	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur PG I (45 Min.) und Klausur PG II (60 Min.) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Einführung in die Humangeographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Humangeographie I	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Humangeographie I (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in das Studium	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Wissenschaftlich Arbeiten	Ü	1	P	1 SWS	1 LP	
UE1 Sociétés 3: Géographie urbaine	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE1 Sociétés 3: Géographie urbaine	TD	3		11 h		
UE 6 Sociétés 4: Dynamiques des territoires périurbains et ruraux	CM	4	P	11 h	2 LP	
UE 6 Sociétés 4: Dynamiques des territoires périurbains et ruraux	TD	4		11 h		
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in HG I + Einf. in das Studium sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière					
Modulnote	Note der Klausur HG I + Einf. in das Studium					
Gesamt				6 SWS 44 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Regionalgeographie Deutschland					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE5 Aménagement Environnement 3: Pédologie	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE5 Aménagement Environnement 3: Pédologie	TD	3	P	11 h		
UE4 Outils et applications 5 : Projet 4 – enquête territoire	TD	5	P	33 h	3 LP	
UE9 Outils et applications 4 : projet 3 - Ecotourisme	TD	4	P	33 h	4 LP	
UE9 Outils et applications 4 : Terrain	TD	4	P	10 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				98 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Geographiedidaktik 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik I	Ü	2	P	1 SWS	2 LP	
Seminar zur Geographiedidaktik I	S	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) im Seminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				3 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Raumdarstellung und Raumplanung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE8 Géomatique 4: SIG 2 perfectionnement	TD	4	P	22 h	2 LP	
UE3 Géomatique 3: SIG 1 initiation	TD	3	P	22 h	3 LP	
UE1 Sociétés 5: Aménagement du territoire	CM	5	P	11 h	3 LP	
UE1 Sociétés 5: Aménagement du territoire	TD	5	P	11 h		
Methoden der Humangeographie	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				1 SWS 66 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Geographiedidaktik 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik II	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Geographiedidaktik II	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio im Seminar (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Teilnahme an Modul 4 Ü empfohlen Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Modul 4 S und Modul 6 Ü empfohlen					
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Numerische Methoden in der Geographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Géomatique 3: Statistique bivariée sur machines (C21)	TD	3	P	22 h	4 LP	
UE3 Géomatique 5: SIG 3	TD	5	P	22 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				44 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Fragen und Methoden geographischer Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
UE6 Sociétés 4: Géopolitique	CM	4	P	11 h	1 LP	
UE6 Sociétés 4: Géopolitique	TD	4	P	11 h		
UE 1 Sociétés 5: Géographie – science en mouvement	TD	5	P	11 h	2 LP	
UE 1 Sociétés 5: Géographie – science en mouvement	CM	5	P	11 h		
UE4 Outils et applications 3 : Projet 2 - cartographie urbaine	TD	3	P	22 h	4 LP	
UE4 Outils et applications 3 : Projet 2 – cartographie assistée par ordinateur	TD	3	P	11 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				77h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Regionalgeographie Europa/Außereuropa					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Environnement physique 5: Développement durable pays du sud	CM	5	P	11 h	4 LP	
UE2 Environnement physique 5: Développement durable pays du sud	TD	5	P	11 h		
UE7 Environnement physique 4: Risques et enjeux des milieux physiques	TD	4	P	11 h	2 LP	
UE7 Environnement physique 4: Risques et enjeux des milieux physiques	CM	4	P	11 h		
Regionalseminar + Exkursion (inkl. mind. 10 Geländetage)	HS	6	WP	8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im im Regionalseminar + Exkursion sowie und Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS 44 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

6.2. Geographie Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in Gesamtumfang von 20 SWS und 242 h teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Gesamtumfang	20 SWS (Mainz), 242 h (Dijon)
• Pflichtveranstaltungen	20 SWS (Mainz), 224 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen	keine

2. Modulplan

Das Studium umfasst 58 Leistungspunkte und gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Physische Geographie
Modul 2	Einführung in die Humangeographie
Modul 3	Regionalgeographie Deutschland
Modul 4	Geographiedidaktik 1
Modul 5	Raumdarstellung und Raumplanung
Modul 7	Numerische Methoden in der Geographie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Physische Geographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Physische Geographie I	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Physische Geographie II	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur PG I (45 Min.) und Klausur PG II (60 Min.) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Einführung in die Humangeographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Humangeographie I	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Humangeographie I (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in das Studium	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Wissenschaftlich Arbeiten	Ü	1	P	1 SWS	1 LP	
UE1 Sociétés 3: Géographie urbaine	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE1 Sociétés 3: Géographie urbaine	TD	3		11 h		
UE 6 Sociétés 4: Dynamiques des territoires périurbains et ruraux	CM	4	P	11 h	2 LP	
UE 6 Sociétés 4: Dynamiques des territoires périurbains et ruraux	TD	4		11 h		
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) HG I + Einf. in das Studium sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière					
Modulnote	Note der Klausur HG I + Einf. in das Studium					
Gesamt				6 SWS 44 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Regionalgeographie Deutschland					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Outils et applications 5: Projet 4 – enquête territoire	TD	5	P	33 h	2 LP	
UE9 Outils et applications 4: projet 3 - Ecotourisme	TD	4	P	33 h	5 LP	
UE 5 Aménagement Environnement 3: Pédologie	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE 5 Aménagement Environnement 3: Pédologie	TD	3	P	11 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				88 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Geographiedidaktik 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik I	Ü	2	P	1 SWS	2 LP	
Seminar zur Geographiedidaktik I	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				3 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Ü empfohlen					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Raumdarstellung und Raumplanung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Géomatique 3: SIG 1 - initiation	TD	3	P	22 h	2 LP	
UE1 Sociétés 5: Aménagement du territoire	CM	5	P	11 h	3 LP	
UE1 Sociétés 5: Aménagement du territoire	TD	5	P	11 h		
UE3 Géomatique 5: SIG 3	TD	5	P	22 h	3 LP	
Methoden der Humangeographie	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				1 SWS 66 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Numerische Methoden in der Geographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Géomatique 3: Statistique bivariée	TD	3	P	22 h	4 LP	
Einführung in die Geoinformatik	VL	6	P	1 SWS	2 LP	
Tutorium GIS für Ed.	VL	6	P	1 SWS	1 LP	
UE8 Géomatique 4: SIG 2 - perfectionnement	TD	4	P	22 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 44 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
T = Tutorium

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine

7. Geschichte (Studienstart Mainz)

7.1. Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch). Die Kenntnisse in der modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 19 SWS (Mainz), 360 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS (Mainz), 360 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 11 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 88 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- | | |
|---------|---|
| Modul 1 | Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft |
| Modul 2 | Basismodul – Alte Geschichte |
| Modul 3 | Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.) |
| Modul 4 | Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.) |

Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik
Modul 9	Aufbaumodul Neuzeit
Modul 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	1	WP	2 SWS	5 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien Historiographie	CM	3	P	12 h	6 LP	
UE Méthodologie 1 - Outils de l'historien Historiographie	TD	3	P	12 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	3	P	24 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	3	P	24 h		
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	5	P	12 h	6 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				72 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	CM	3	P	24 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	3	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				72 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)	V	6	P	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM+ TD	5	P	24 h	6 LP	
UE Méthodologie 1: Outils de l'historien : Epistémologie	CM	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM+ TD	5	P	24 h		
UE Méthodologie 1: Outils de l'historien : Technique de l'histoire contemporaine	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 72 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Neueste Geschichte	S	2	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	E-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	2	WP	2 SWS	6 LP	
Übung	Ü	1	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Seminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9		Aufbaumodul Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 2: Outils de l'historien : Epistémologie	CM	4	P	12 h	3 LP	
UE Méthodologie 2: Outils de l'historien : Historiographie	TD	4	P	12 h	3 LP	
Neuzeit	HS	6	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 24 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire moderne	CM	4	WP	24 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire moderne	TD	4	WP	24 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	4	WP	24 h	7 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	4	WP	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. Und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				96 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Legende:

CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

h = Heures

KG = Kleingruppe

P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

6. Im Anhang 1 Punkt 8 enthält folgende Fassung:

„8. Philosophie und Ethik (Studienstart Mainz)

8.1. Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS (Mainz), 354 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 26 SWS (Mainz), 354 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium umfasst 87 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 21 Grundlagen und Grundfragen der Ethik

Modul 22 Theoretische Philosophie I

Modul 23 Theoretische Philosophie II

Modul 24 Philosophische Anthropologie/Ethik

Modul 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen
Modul 26	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft
Modul 27	Fachdidaktik
Modul 51.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
Modul 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Ringvorlesung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	1	P	2 SWS	2 LP	
UE 4 Philosophie des sciences: Philosophie des sciences	CM + TD	4	P	24 h	6 LP	
UE 1 Philosophie morale et politique et éthique animale : Ethique du vivant	TD	4	P	24 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				4 SWS 48 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 22		Theoretische Philosophie I				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Geschichte der Metaphysik	V	1	P	2 SWS	2 LP	
UE 4 Logique ou UE 5 optionnelle : Logique classique et propositionnelle (UE4 Philo) ou autre cours de philosophie (UE5 Philo)	TD	3	P	24 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 24 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 23		Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	2	P	2 SWS	2 LP	
UE1 Philosophie générale et histoire de philosophie moderne : Histoire de la philosophie moderne	TD	3	P	24 h	3 LP	
UE2 Esthétique et histoire de la philosophie: Histoire de la philosophie moderne	TD	4	P	24 h	3 LP	
UE2 Esthétique et histoire de la philosophie : Esthétique	CM + TD	4	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 72 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 24		Philosophische Anthropologie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Philosophische Anthropologie / Ethik	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Philosophie générale et histoire de philosophie moderne: Philosophie générale	CM + TD	3	P	24 h	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS 24 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie morale et politique et esthétique animale: Philosophie morale et politique	CM + TD	4	P	24 h	5 LP	
UE 4 Philosophie antique et médiévale: Philosophie médiévale	TD	4	P	18 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				42 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 26		Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Philosophie morale et politique et initiation aux sciences sociales: Philosophie morale et politique	CM + TD	3	P	24 h	5 LP	
UE2 Philosophie morale et politique et initiation aux sciences sociales: Initiation aux sciences sociales et juridiques	CM + TD	3	P	24 h		
UE2 Histoire de la Philosophie moderne et contemporaine: Histoire de la Philosophie moderne	CM + TD	5	P	24 h	5 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie moderne et contemporaine: Histoire de la philosophie contemporaine	CM + TD	5	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				96 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 27	Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Philosophie der Bildung und Entwicklung	S	1	P	2 SWS	4	
Unterrichtsmethoden	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einer Ü oder im S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 51.1		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	6	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	6	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 52		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Erkenntnistheorie und Logik	S	1	P	2 SWS	6 LP	
UE 1 Métaphysique et théorie de la connaissance : Métaphysique	CM + TD	5	P	24 h	5 LP	
UE 1 Métaphysique et théorie de la connaissance : Théorie de la connaissance	CM + TD	5	P	24 h		
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) im S sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) im S					
Gesamt				2 SWS 48 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

8.2. Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 19 SWS (Mainz), 217 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 19 SWS (Dijon), 193 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 24 h (Dijon)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 55 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 21 Grundlagen und Grundfragen der Ethik

Modul 22 Theoretische Philosophie I

Modul 23 Theoretische Philosophie II

Modul 24 Philosophische Anthropologie/Ethik

Modul 25 Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen

Modul 27 Fachdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Ringvorlesung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1	P	2 SWS	5 LP	
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	T	1	P	1 SWS	1 LP	
UE1 Philosophie morale et politique et éthique animale : Ethique du vivant	TD	4	P	25 h	2 LP	
UE1 Philosophie morale et politique et éthique animale: Philosophie morale et politique	CM + TD	4	P	24 h	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS 49 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 22		Theoretische Philosophie I				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Geschichte der Metaphysik	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 23		Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance Métaphysique	CM+ TD	5	P	24 h	5 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance Théorie de la connaissance	CM+ TD	5	P	24 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				48 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 24	Philosophische Anthropologie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie générale et histoire de la philosophie moderne: Philosophie générale	CM+TD	3	P	24 h	2 LP	
UE1 Philosophie générale et histoire de la philosophie moderne: Histoire de la philosophie moderne	TD	3	P	24 h	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie moderne et contemporaine: Histoire de la philosophie moderne	CM+TD	5	WP*	24 h	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie moderne et contemporaine: Histoire de la philosophie contemporaine	CM+TD	5		24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				72 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist ein CM+TD zu wählen.					

Modul-Nr. 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Philosophie morale et politique et initiation aux sciences sociales : Philosophie morale et politique	CM+ TD	3	P	24 h	4 LP	
UE 2 Esthétique et histoire de la philosophie: Esthétique	CM+ TD	4	P	24 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				48 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 27		Fachdidaktik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Unterrichtsmethoden	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Philosophie der Bildung und Entwicklung (1)	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einer Ü oder im S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

7. Im Anhang 1 Punkt 12 Bis Punkt 14 enthalten folgende Fassung:

„12. Englisch (Studienstart Dijon)

12.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33 SWS (Mainz), 384 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 33 SWS (Mainz), 384 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS.

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch und Französisch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)³

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

Das Studium umfasst 85 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

³ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Modul 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
Modul 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
Modul 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
Modul 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
Modul 5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
Modul 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel
Modul 7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung
Modul 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
Modul 11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to English Linguistics	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Literary Studies	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten über alle Veranstaltungen des Moduls				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Übung: Spoken English	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Übung: Integrated Language Skills	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur von 90 Minuten
Modulprüfung	Modul ohne Modulprüfung					
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS 30 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
English Historical Linguistics	PS/Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur
UE1 Langue: Grammaire	TD + CM	1	P	18 h	3 LP	
UE1 Langue: Laboratoire	TP	1	P	12 h		
UE2 Cultures et sociétés: Méthodologie de la lecture	TD	2	P	12 h	4 LP	
UE 2 Cultures et sociétés : Initiation à la lecture d'œuvres	TD	2	P	12 h		
UE2 Cultures et sociétés: Cultures de l'image fixe et animée : introduction	CM	2	P	12 h		
TEFL	Ü	4	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				3 SWS 66 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Initiation à la civilisation contemporaine	CM + TD	1	P	22 h	3 LP	
Vorlesung: British oder American Literature	V	3	P	2 SWS	1 LP	
UE1 Langue: Thème	TD	1	P	12 h	3 LP	
UE1 Langue: Version	TD	1	P	12 h		
Proseminar: English Linguistics	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar English Linguistics sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS 44 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 5		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 3 Compléments Disciplinaires : Méthodologie du travail universitaire 2	TD	1	P	12 h	3 LP	
UE 3 Compléments Disciplinaires : Cultures du monde	CM	1	P	24 h		
Lecture: American Literature	V	4	P	2 SWS	1 LP	
TEFL Sprachdidaktik	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Langue: linguistique	CM + TD	5	P	40 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				4 SWS 76 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Portfolio
Seminar English Literature and Culture	S	6	P	2 SWS	5 LP	
UE 3 Compléments disciplinaires: Méthodologie de la civilisation	TD	2	P	11 h	2 LP	
UE3 Compléments disciplinaires: Civilisation des pays anglophones	CM	2	P	11 h		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Literature and Culture sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 22 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 7		Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar: American Studies	S	6	P	2 SWS	5 LP	
UE2 Cultures et sociétés: Literature and society	CM	5	P	11 h	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar: American Studies sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 11 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés: Méthodologie de la littérature	TD	1	P	12 h	4 LP	
UE 2 Cultures et sociétés: Littérature	CM	5	P	22 h	4 LP	
UE 2 Cultures et sociétés: Littérature : œuvres	TD	5	P	11 h		
UE1 Langue: Thème	TD	2	P	12 h	1 LP	
UE1 Langue: Version	TD	2	P	12 h		
Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	6	P	2 SWS	1 LP	
UE 2 Cultures et sociétés : Introduction à la littérature anglophone	CM	1	P	12 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 81 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11		Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture	V	3	P	2 SWS	1 LP	
Lecture: American Studies	V	6	P	2 SWS	1 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Civilisation américaine	CM + TD	5	P	22 h	2 LP	
UE1 Langue: Grammaire	CM + TD	2	P	18 h	5 LP	
UE1 Langue: Laboratoire	TP	2	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				4 SWS 52 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Legende:**AS** = American Studies**CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)**ELC** = English Literature and Culture**h** = Heures**K** = Klausur (90 Min.)**Koll.** = Kolloquium**LP** = Leistungspunkte

P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
TP	=	Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen

12.2. Englisch Fach 2 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs 1):

Gesamtumfang: 19 SWS (Mainz), 152 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 19 SWS (Mainz), 152 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)

- der “Test of English as a Foreign Language” (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)⁴

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
Modul 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
Modul 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
Modul 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
Modul 5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
Modul 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

⁴ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to English Linguistics	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Literary Studies	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten über alle Veranstaltungen des Moduls				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Langue: Laboratoire	TP	2	P	12 h	3 LP	
UE1 Langue: Grammaire	CM + TD	2	P	18 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS 30 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
English Historical Linguistics	PS/Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur
UE1 Langue: Grammaire	CM + TD	1	P	18 h	3 LP	
UE1 Langue: Laboratoire	TP	1	P	12 h		
UE2 Cultures et sociétés : Méthodologie de la littérature	TD	1	P	12 h	4 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Introduction à la littérature anglophone	CM	1	P	12h		
TEFL	Ü	3	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				3 SWS 54 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Compléments disciplinaires : Civilisation des pays anglophones	CM	2	P	5,5 h	3 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Littérature	CM	5	P	5,5 h	1 LP	
UE 1 Langue: Version	TD	1	P	12h	3 LP	
UE 1 Langue: Thème	TD	1	P	12h		
English Linguistics	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in English Linguistics sowie Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 35 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Bei dem CM „UE3 Compléments disciplinaires: Civilisation des pays anglophones“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird. Bei dem CM „UE2 Cultures et sociétés: Littérature“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 5		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Littérature	CM	5	P	5,5 h	1 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Civilisation des pays anglophones	CM	2	P	5,5 h	3 LP	
TEFL Sprachdidaktik	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
Seminar: English Linguistics	S	6	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Linguistics sowie Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 11 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Bei dem CM „UE3 Compléments disciplinaires: Civilisation des pays anglophones“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird. Bei dem CM „UE2 Cultures et sociétés: Littérature“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel					
	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Portfolio
UE2 Cultures et sociétés : Littérature oeuvres	TD	5	P	22 h	5 LP	
Cultural Studies II oder III (AS oder ELC)	Ü	4	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 22 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Legende:**AS** = American Studies**CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)**ELC** = English Literature and Culture**h** = Heures**K** = Klausur (90 Min.)**Koll.** = Kolloquium**LP** = Leistungspunkte**P** = Pflichtveranstaltung**PS** = Proseminar**S** = Seminar**SWS** = Semesterwochenstunden

- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- TP** = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

13. Geschichte (Studienstart Dijon)

13.1. Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch). Die Kenntnisse in den modernen romanischen oder slawischen Fremdsprachen werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft. Im Masterstudiengang für das LA an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

„Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	20 SWS (Mainz), 360 h (Dijon) davon
• Pflichtveranstaltungen:	8 SWS (Mainz), 360 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 88 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Basismodul– Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft
Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte
Modul 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)
Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)
Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik
Modul 9	Aufbaumodul Neuzeit
Modul 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien : Objets et méthodes de l'histoire	CM+TD	2	P	24 h	4 LP	
UE fondamentale 2 : Histoire médiévale	CM	2	P	24 h	6 LP	
UE fondamentale 2 : Histoire médiévale	TD	2	P	24 h		
UE Transdisciplinaire SHS: objets, méthodes, regards : Histoire	CM+TD	1	P	24 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				96 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Alte Geschichte	S	3	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur (60 Min) im Rahmen der Vorlesung					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh)	V	4	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh)	S	4	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)	V	6	P	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min)
UE fundamentale 2 : Histoire moderne (1 ou 2)	CM+ TD	5	P	24 h	6 LP	
UE Méthodologie 1: Outils de l'historien : Epistémologie	CM	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 : Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM+ TD	5	P	24 h		
UE Méthodologie 1: Outils de l'historien : Technique de l'histoire contemporaine	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 72 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire moderne	CM	1	P	24 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire moderne	TD	1	P	24 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	1	P	24 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	1	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				96 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	4	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	4	WP	2 SWS	6 LP	
Übung Geschichtsdidaktik	Ü	3	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Seminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9		Aufbaumodul Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	2	P	24 h	3 LP	
UE1 Fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	2	P	24 h	3 LP	
Neuzeit	HS	6	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 48 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	TD	5	P	12 h		
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	7 LP	
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				48 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- KG** = Kleingruppe
- P** = Pflichtveranstaltung
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

13.2. Geschichte Fach 2 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch). Die Kenntnisse in den modernen romanischen oder slawischen Fremdsprachen werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft. Im Masterstudiengang für das LA an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 11 SWS (Mainz), 240 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS (Mainz), 240 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 7 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 56 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft

Modul 2 Basismodul – Alte Geschichte

Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16.- 18. Jh.)
Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Epistémologie	CM	5	P	12 h	6 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Technique de l'histoire contemporaine	CM	5	P	12 h		
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	3	P	2 SWS	4 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Objets et méthodes de l'histoire	CM	2	P	12 h	5 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Objets et méthodes de l'histoire	TD	2	P	12 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				2 SWS 48 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar Alte Geschichte	S	4	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
UE fundamentale 1 – histoire ancienne	CM	2	P	24 h	3 LP	
UE fundamentale 1 – histoire ancienne	TD	2	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				3 SWS 48 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Basismodul - Neuere Geschichte (16.- 18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Histoire Fondamentale 1 : Histoire moderne	CM	1	P	24 h	6 LP	
UE4 Histoire Fondamentale 1 : Histoire moderne	TD	1	P	24 h		
UE fondamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE fondamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				72 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Basismodul - Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE histoire fondamentale 2 Histoire contemporaine	CM	1	P	24 h	6 LP	
UE histoire fondamentale 2 Histoire contemporaine	TD	1	P	24 h		
UE fondamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE fondamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				72 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	6	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	6	WP	2 SWS	6 LP	
Übung Geschichtsdidaktik	Ü	3	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Seminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Legende:

h = Heures

CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

KG = Kleingruppe

P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar

TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

14. Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon)

14.1. Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS (Mainz), 318 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 22 SWS (Mainz), 318 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium umfasst 87 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 21 Grundlagen und Grundfragen der Ethik

Modul 22 Theoretische Philosophie I

Modul 23 Theoretische Philosophie II

Modul 24 Philosophische Anthropologie/Ethik

Modul 25 Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen

Modul 26 Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft

Modul 27 Fachdidaktik

Modul 51.1 Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik

Modul 52 Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Ethique et esthétique: Ethique, sciences et société	CM	1	P	24 h	2 LP	
UE2 Ethique et esthétique: Esthétique et philosophie de l'art	CM	1	P	24 h	2 LP	
UE 1 Philosophie et histoire de la philosophie: Philosophie générale	CM	1	P	24 h	3 LP	
UE 5 Philosophie morale et politique et philosophie des sciences: Philosophie morale et politique	CM	2	P	24 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				96 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 22	Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 1 Philosophie et histoire de la philosophie: Histoire de la philosophie antique	TD	1	P	24 h	3 LP	
UE 3 Méthodologie: Technique de la dissertation	TD	1	P	18 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				42 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 23	Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Philosophie et histoire de la philosophie: Philosophie générale	CM	2	P	24 h	3 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Méthodologie	TD	2	P	18 h	2 LP	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (2)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS 42 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 24		Philosophische Anthropologie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 5 Philosophie morale et politique et philosophie des sciences : Philosophie des sciences	CM	2	P	24 h	5 LP	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (2)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (2) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit oder des Referats oder der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				2 SWS 24 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Seminar (2)	S	4	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 26	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	4	P	2 SWS	5 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie moderne et contemporaine: Histoire de la Philosophie moderne	CM + TD	5	P	24 h	5 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie moderne et contemporaine: Histoire de la Philosophie contemporaine	CM+ TD	5	P	24 h		
UE 4 Philosophie antique et médiévale : Philosophie médiévale	TD	5	P	18 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 66 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 27	Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Unterrichtsmethoden	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Philosophie der Bildung und Entwicklung (1)	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einer Ü oder im S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 51.1		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	6	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	6	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance : Métaphysique	CM+ TD	5	P	24 h	6 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance : Théorie de la connaissance	CM+ TD	5	P	24 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt		48 h	11 LP			
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

14.2. Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), 216 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS (Mainz), 192 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 24 h (Dijon)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 55 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik
Modul 22	Theoretische Philosophie I
Modul 23	Theoretische Philosophie II
Modul 24	Philosophische Anthropologie/Ethik
Modul 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen
Modul 27	Fachdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 1 Philosophie et histoire de la philosophie : Philosophie générale	CM	1	P	24 h	4 LP	
UE2 Ethique et esthétique: Ethique, sciences et société	CM	1	P	24 h	5 LP	
UE2 Philosophie morale et politique et philosophie des sciences: Philosophie morale et politique	CM	2	P	24 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				72 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 22	Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 1 Philosophie et histoire de la philosophie: Histoire de la philosophie antique	TD	1	P	24 h	2 LP	
UE1 Philosophie et histoire de la philosophie : Philosophie générale	CM	2	P	24 h	2 LP	
UE 1 Philosophie et histoire de la philosophie: Histoire de la philosophie antique	TD	2	P	24 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				72 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 23		Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance : Métaphysique	CM+ TD	5	P	24 h	4 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance : Théorie de la connaissance	CM+ TD	5	P	24 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				48 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 24	Philosophische Anthropologie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Philosophische Anthropologie / Ethik	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie moderne et contemporaine : Histoire de la philosophie moderne	CM+ TD	5	WP*	24 h	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie moderne et contemporaine : Histoire de la philosophie contemporaine						
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit oder des Referats oder der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS 24 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. * Von den angebotenen Kursen ist ein CM+TD zu wählen.					

Modul-Nr. 25		Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Seminar (2)	S	4	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 27		Fachdidaktik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Unterrichtsmethoden	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Philosophie der Bildung und Entwicklung (1)	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einer Ü oder im S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt rückwirkend zum Sommersemester 2017 in Kraft. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2017 im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 29.06.2018

Der Dekan des
Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Der Dekan des
Fachbereiches 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider